

Schlussbericht

**des Rechnungsprüfungsamtes (Abteilung Revision)
des Lahn-Dill-Kreises**

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2010
der Stadt Leun**

Schlussbericht

**des Rechnungsprüfungsamtes (Abteilung Revision)
des Lahn-Dill-Kreises**

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2010
der Stadt Leun**



Redaktionelle Hinweise

Grundsätzlich werden in diesem Bericht zum besseren Verständnis für die zitierten Rechtsquellen die jeweils zum Zeitpunkt der Abfassung des Prüfungsberichts gültigen Fassungen im Abkürzungsverzeichnis oder in den Fußnoten genannt.

Soweit im Bericht nicht anders angegeben, wurden bei der Prüfung die im jeweiligen Prüfungszeitraum oder zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen geltenden, mithin ggf. früheren als die im Abkürzungsverzeichnis genannten Fassungen, zugrunde gelegt. Wesentliche Abweichungen zwischen den bei der Prüfung angewandten und den zum Zeitpunkt der Berichtsausfertigung geltenden Versionsständen, soweit diese für die Beurteilung von Bedeutung sind, werden im Bericht erläutert.

Im Allgemeinen wird für die Darstellung der Tabellen und Zahlen das Tabellenkalkulationsprogramm MS-Excel verwendet. Der Übersichtlichkeit halber sind abweichend von der Darstellung in Schlussberichten auf der örtlichen Ebene die Beträge im Bericht auf Basis von Tausend, Millionen oder Milliarden angegeben. Hieraus können Rundungsabweichungen resultieren. Im Weiteren sind die Beträge ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im Bericht grundsätzlich darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Bezeichnungen zu verwenden. Mit dem männlichen Begriff sind sowohl das weibliche, das männliche und das dritte Geschlecht (divers) gemeint.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Revision
Fachdienst Externe Prüfung (14.1)
Karl-Kellner-Ring 51 Schloßstraße 20
35576 Wetzlar 35745 Herborn
revision@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag	5
2 Grundsätzliche Feststellungen	6
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt.....	6
2.2 Unregelmäßigkeiten	6
2.2.1 Unrichtigkeiten in der Rechnungslegung	7
2.2.2 Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Satzung.....	8
3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
3.1 Gegenstand und Ziel der Prüfung	9
3.2 Art und Umfang der Prüfung.....	11
4 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft und Wiedergabe des Gesamturteils zur Haushaltswirtschaft.....	13
5 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses, Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Prüfungsbeauftragten.....	15
6 Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes und Schlussbemerkungen ..	17
Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes.....	17
Anlage zum Schlussbericht.....	20

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 840 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59)
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt durch Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002)
HGO	Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
IDR	Institut der Rechnungsprüfer e. V., Köln
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard (des IDW)
Tz.	Text-/Teilziffer
VV	Verwaltungsvorschriften

1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag

Nach den Vorschriften des § 112 Abs. 9 (§ 114s Abs. 9 a. F.) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadt Leun für den Schluss eines Haushaltsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht aufzustellen.

Der Magistrat der Stadt hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 (§ 114t a. F.) HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.

Der Abteilung Revision des Lahn-Dill-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 HGO obliegt in Verbindung mit den §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Leun zum 31. Dezember 2010.

Mit der Durchführung der Prüfung wurde die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Darmstadt, beauftragt.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir diesen Schlussbericht. Diesem Bericht liegt der Prüfungsbericht des Prüfungsbeauftragten, diesem wiederum der Jahresabschluss der Körperschaft anhängend, als **Anlage** bei.

Unsere Berichterstattung erfolgt unter Beachtung der Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen, die in der Prüfungsleitlinie „Leitlinie für die Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ (IDR L 260) des Institutes der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) niedergelegt sind, im Übrigen in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgelegten Grundsätze ordnungsmäßige Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt

In der vorangestellten Berichterstattung haben wir gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 5 und 6 HGO unter entsprechender Anwendung von § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB zur Lagebeurteilung im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht durch den gesetzlichen Vertreter der Stadt Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, ob die Berichte nach § 112 Abs. 1 HGO (§ 114s Abs. 1 HGO a. F.) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Körperschaft und dem Verlauf der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr vermitteln, und ob die Beurteilung der künftigen Entwicklung der Körperschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung, wie sie im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ihren Ausdruck gefunden hat, zutreffend ist.

Hierzu hat der Prüfungsbeauftragte unter Tz. B. I. (Seite 2) seines Prüfungsberichts (**Anlage**) Stellung genommen.

Danach hält dieser die Darstellung und Beurteilung der gesetzlichen Vertreter über die Lage der Stadt und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft sowie die Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, wie sie im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht zum Ausdruck kommen, für zutreffend.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur Lage der Stadt und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt wieder.

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht spiegeln insgesamt die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend wider.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Als Abschlussprüfer haben wir in Übereinstimmung mit der Leitlinie IDR L 260 und entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählen insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Rechenschaftsberichts geltenden Rechnungslegungsnormen.

Darüber hinaus haben wir auch über sonstige Gesetzesverstöße zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Der gesetzliche Prüfungsauftrag umfasst aber keine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße; unsere Berichtspflicht erstreckt sich lediglich auf anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses erkannte Verstöße.

2.2.1 Unrichtigkeiten in der Rechnungslegung

Im Rahmen unserer Berichterstattung haben wir gemäß IDR L 260 (Tz. 25) und entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten, d. h. Unrichtigkeiten in der Rechnungslegung oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten, soweit diese Feststellung für die Überwachung der Verwaltung und der Steuerung der geprüften Körperschaft von Bedeutung ist.

Unter gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind bei kommunalen Gebietskörperschaften die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Rechenschaftsberichts geltenden Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere der HGO und der GemHVO, zu verstehen. Zu den Rechnungslegungsgrundsätzen gehören alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Unrichtigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt, welche von den gesetzlichen Vertretern nur teilweise korrigiert wurden. Unrichtigkeiten verblieben insbesondere dahingehend, dass

- **Vorgaben bezüglich einer zeitgerechten Buchführung fehlen, so dass eine zeitnahe Abschlusserstellung noch nicht gewährleistet ist,**
- **Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Stadtwerke und Leuner Wohnungsbaugesellschaft mbH), die in den von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüften Jahresabschlüssen ausgewiesen sind, nicht mit den bilanziellen Werten im städtischen Abschluss abstimbar waren,**
- **die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten entgegen § 52 Abs. 2 GemHVO in der Verbindlichkeitenübersicht (Anlage zum Anhang) nicht angegeben sind,**
- **kreditorische Debitoren (überzahlte Forderungen) nicht in die sonstigen Verbindlichkeiten umgliedert wurden und**
- **die nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO dem Jahresabschluss als Anlage beizufügende Übersicht über den Vortrag von Haushaltsermächtigungen fehlte, obwohl die Stadt von der Übertragbarkeit kraft Gesetzes bzw. kraft Haushaltsvermerks Gebrauch gemacht hat.**

Wir verweisen dazu auf die weitergehenden Feststellungen des Prüfungsbeauftragten in den Abschnitten B. II. und D. „Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung“ sowie die Erläuterungen in der Anlage "Aufgliederung der Posten des Jahresabschlusses".

Bezüglich der nicht gebuchten Prüfungsdifferenzen verweisen wir auf die Anlage "Aufgliederung der Posten des Jahresabschlusses".

2.2.2 Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Satzung

Neben den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen sind gem. § 128 Abs. 1 Nr. 3 HGO auch sonstige, für Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie für die Aufstellung des Haushaltsplans sowie die Vermögens- und Schuldenverwaltung geltende gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorschriften zu beachten.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Verstöße gegen die gesetzlichen Fristen für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans und deren Vorlage an die Aufsichtsbehörde (§ 97 Abs. 4 HGO) sowie für die Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss (§ 114 Abs. 1 HGO) festgestellt.

Wir verweisen dazu auf die weitergehenden Feststellungen des Prüfungsbeauftragten im Abschnitt B. II. seines Prüfungsberichts.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand und Ziel der Prüfung

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Magistrates der Stadt Leun.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten auftragsgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Rechenschaftsbericht sowie über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft abzugeben.

Gegenstand der Prüfung und des vorliegenden Schlussberichts ist der Jahresabschluss der Stadt Leun zum 31. Dezember 2010 sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung in und für das Haushaltsjahr 2010.

Nach § 128 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt,
6. der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat den Kommunen mit Erlassen vom 30. Juli 2014 und 29. Juni 2016 (nachfolgend auch „Beschleunigungserlass 2014“ bzw. „Beschleunigungserlass 2016“ oder „Beschleunigungserlasse“) im Interesse einer möglichst schnellen Aufstellung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2013 Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellungsarbeiten eingeräumt.

Diese betreffen insbesondere

1. den Verzicht auf die Bildung bestimmter Rückstellungen,
2. den Verzicht auf Wertberichtigungen auf Forderungen und Verbindlichkeiten und auf Korrektur fehlerhafter Zuordnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten,
3. den Verzicht auf die Abstimmung von Buchbeständen mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen (Inventur),

4. den Verzicht auf die Darstellung von Leistungsmengen und Kennzahlen in den Teilergebnisrechnungen,
5. den Verzicht auf die Darstellung der Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen in den Teilrechnungen,
6. die Beschränkung der Berichterstattung auf die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen im Rechenschaftsbericht,
7. die Beschränkung der erläuternden Angaben im Anhang auf die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses in komprimierter Form,
8. die Bestimmung von Wertgrenzen für die Ermittlung und Ausweisung von Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten und Verbindlichkeiten, ausgenommen die aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

Die Stadt Leun hat auf Beschluss des Magistrates vom 6. Dezember 2016 die Regelungen des Beschleunigungserlasses bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis einschließlich desjenigen für das Haushaltsjahr 2015 und somit auch für den vorliegenden Jahresabschluss 2010 im nachstehend beschriebenen Umfang angewendet:

1. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses werden bereits die neuen Muster der GemHVO in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. Dezember 2011 verwendet.
2. Wertberichtigungen auf Forderungen werden nur teilweise fortgeführt, da Pauschal- und Einzelwertberichtigungen erst mit dem auf den 31. Dezember 2015 aufzustellenden Jahresabschluss vorgenommen werden müssen.
3. Da die Bildung erforderlicher Rückstellungen für die in § 39 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 GemHVO aufgeführten Verbindlichkeiten und Aufwendungen bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 zurückgestellt werden kann, werden die sonstigen Rückstellungen teilweise nicht fortgeschrieben.
4. Der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO) wird auf die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt. Darüber hinaus wurde auf eine genauere Erläuterung der wesentlichen Plan-/Ist-Abweichungen verzichtet.

Prüfungsgegenstände waren damit der unter Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und der unter Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses aufgestellte Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 der Stadt.

Die Prüfungsergebnisse sind im vorliegenden Schlussbericht der Abteilung Revision über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Leun zum 31. Dezember 2010 mit Anlage zusammengefasst.

Prüfungsziel ist die Feststellung der einzelnen Bilanzposten auf ihren Bestandsnachweis, den richtigen Ausweis innerhalb der Bilanzgliederung sowie die zutreffende Bewertung des Vermögens, der Schulden, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten und der Schulden. Zudem ist die korrekte Rechnungslegung der einzelnen Posten in der Ergebnis- und Finanzrechnung festzustellen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die zutreffenden und vollständigen Ausweis-, Angabe- und Berichterstattungspflichten im Anhang und im Rechenschaftsbericht beachtet wurden.

Die kommunale Jahresabschlussprüfung umfasst neben der Prüfung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft. Die Abschlussprüfung ist daher auch auf die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns ausgerichtet (§ 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO).

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrags wurden, soweit dies nach dem unter Tz. 3.2 erläuterten Prüfungsumfang möglich war, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden satzungs- und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über die Haushaltsplanung, einzelne Posten der Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung, den Vollzug des Haushaltsplans, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in Stichproben geprüft. Dagegen war die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

Als Prüfungsunterlagen dienten dem Prüfungsbeauftragten die Bücher, Inventare, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Stadt Leun.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 im vorstehend genannten Umfang wurde in Ermangelung ausreichender eigener Prüfungskapazitäten die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Darmstadt, beauftragt. Das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsbeauftragte in einem Prüfungsbericht festgehalten.

Die Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen im Zeitraum November 2016 bis Mai 2019.

Auch für die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 hat der Prüfungsbeauftragte die von der Arbeitsgruppe „Mindeststandards für die Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse“ der hessischen Rechnungsprüfungsämter entwickelten Standards für eine Prüfung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013 in einem komprimierten Verfahren angewendet; die danach vorgesehenen Prüfschritte sind im Abschnitt C. des Prüfungsberichts des Prüfungsbeauftragten dargestellt. Die angewandten Mindeststandards ermöglichen einerseits ein beschleunigtes Prüfverfahren, andererseits wird dennoch die Vertretungskörperschaft auch dann grundsätzlich in die Lage versetzt, sich auf Grundlage des Prüfungsberichts ein Bild über die Vermögens-, Ertrags- und



Finanzlage der Kommune zu verschaffen und um über die Entlastung des Magistrates entscheiden zu können.

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Leun für das Haushaltsjahr 2010 konzentrierte sich deshalb insbesondere auf die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlussunterlagen unter Berücksichtigung dieser Mindeststandards.

Soweit in diesem Schlussbericht nicht anders angegeben, machen wir uns das Ergebnis der Prüfung mitsamt dem zusammengefassten Prüfungsurteil (Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers) zu Eigen. Der Prüfungsbericht des Prüfungsbeauftragten vom 30. Juli 2019 ist diesem Schlussbericht als **Anlage** beigefügt.

Das Prüfurteil des Prüfungsbeauftragten zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft sowie der kommunale Prüfvermerk des Prüfungsbeauftragten werden in diesem Schlussbericht unter den Tz. 4 und 5 wiedergegeben.

Der Jahresabschluss der Stadt Leun zum 31. Dezember 2010 ist dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers seinerseits als Anlage beigefügt.

4 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft und Wiedergabe des Gesamturteils zur Haushaltswirtschaft

Als Prüfer haben wir in Übereinstimmung mit der Leitlinie IDR L 720 im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft eine Feststellung zu treffen, ob die Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, ob dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprochen wurde und ob die haushaltswirtschaftliche Lage geeignet ist eine nachhaltige, d. h. stetige Aufgabenerledigung sicherzustellen.

Der Prüfungsbeauftragte hat das Ergebnis seiner Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft der Stadt Leun im Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 in Abschnitt E. seines Prüfungsberichts festgehalten.

Die Prüfung führte zu berichtsrelevanten Feststellungen. Wegen Einzelheiten verweisen wir auf den als **Anlage** beigefügten Prüfungsbericht, Abschnitt E.

Insgesamt stellen wir fest, dass die Haushaltswirtschaft der Stadt im Haushaltsjahr 2010 mit folgenden Einschränkungen ordnungsgemäß war:

- 1. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde nicht gemäß § 97 Abs. 4 HGO einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt.**
- 2. Es lagen Mehraufwendungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (€ 22.210,69), den Steueraufwendungen (€ 5.728,37) und außerplanmäßigen Aufwendungen (€ 38.926,87) vor, welche nicht gem. § 114g Abs. 1 HGO durch das zuständige Organ der Stadt vorher genehmigt wurden.**
- 3. In der Finanzrechnung konnte die Überleitung der sich aus dem Nachtragshaushalt ergebenden Haushaltsansätze des Finanzhaushalts zu den in der Finanzrechnung angegebenen fortgeschriebenen Ansätzen (Spalte 4) von der Verwaltung nicht belegt werden; die Differenz beim Bestand an Zahlungsmittel am Ende des Haushaltsjahres (Pos. 40) zwischen Nachtragsfinanzhaushalt (€ -652.548,00) und Finanzrechnung (€ -2.144.464,00) war somit nicht aufklärbar.**
- 4. Die Entwicklung der haushaltsunwirksamen Zahlungsströme in der Finanzrechnung (Pos. 35 und 36) konnte bis zum Abschluss der Prüfung nicht abschließend geklärt werden.**
- 5. Entgegen § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO war dem Jahresabschluss keine Übersicht über den Vortrag von noch verfügbaren Haushaltsermächtigungen des Jahres 2010 nach 2011 beigefügt.**



Über alle Teilhaushalte hinweg sind Mehraufwendungen aus Abschreibungen in Höhe von € 211.244,91 entstanden. Da Abschreibungen aufgeplant wurden (€ 538.116,00), stellen die Mehraufwendungen abschlussbedingte Buchungen im Sinne von § 100 Abs. 4 HGO dar; sie gelten somit nicht als genehmigungsbedürftige überplanmäßige Aufwendungen.

Über die im Abschnitt E. des Prüfungsberichts des Prüfungsbeauftragten genannten Feststellungen sowie des dem Prüfungsbericht beigefügten Fragenkatalogs zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDR Prüfungsleitlinie 720 (Anlage zum Prüfungsbericht, S. 37 ff.) hinaus hat die Abschlussprüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft von Bedeutung sind.

5 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses, Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Prüfungsbeauftragten

Der Prüfungsbeauftragte hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Rechenschaftsbericht der Stadt Leun für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft.

Das Ergebnis seiner Prüfung hat er in dem nachfolgenden eingeschränkten Prüfvermerk, welcher in Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 128 Abs. 2 HGO und ergänzend § 322 HGB, sowie der Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (IDR L 260) und ergänzend dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) abgegeben wurde (vgl. Prüfungsbericht, Abschnitt F, S. 20 f.), wie folgt zusammengefasst:

„Prüfvermerk des Abschlussprüfers

An den Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises (Abteilung Revision), Wetzlar

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes der Stadt Leun für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Der Rechenschaftsbericht steht entsprechend § 51 GemHVO mit dem Jahresabschluss in Einklang.

Auf Grund der Besonderheiten des Prüfungsverfahrens, das die Aufarbeitung der Rückstände als maßgeblichen Aspekt berücksichtigt, beschränkt sich die Beurteilung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts auf die in den Mindeststandards definierten Prüfungsbereiche. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet und die Prüfung als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss sowie für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrats dienen kann.

Unsere Prüfung hat, mit Ausnahme der im Abschnitt B II. „Unregelmäßigkeiten“ und den in der Anlage genannten Erläuterungen und Verweisen, zu keinen Einwendungen geführt.

Mit diesen Ausnahmen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Leun.

Darmstadt, am 30. Juli 2019

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt

Mast
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Stahl
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Prüfvermerks)“

Wegen näherer Einzelheiten verweisen wir auf den als **Anlage** beigefügten Prüfungsbericht des Prüfungsbeauftragten.

6 Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes und Schlussbemerkungen

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Basierend auf dem Ergebnis der durch den Prüfungsbeauftragten auftragsgemäß durchgeführten Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 nebst Anhang und dem Rechenschaftsbericht der Stadt Leun für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 den folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

An die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Rechenschaftsbericht der Stadt Leun für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Beschleunigungserlasse vom 30. Juli 2014 und 29. Juni 2016 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport liegen in der Verantwortung des Magistrats der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in Anlehnung an § 128 Abs. 1 HGO und nach den Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrates der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Auf Grund der Besonderheiten des angewandten Prüfungsverfahrens, das die Aufarbeitung der Rückstände als maßgeblichen Aspekt berücksichtigt, beschränkt sich die Beurteilung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts auf die in den „Mindeststandards für die Prüfung



rückständiger Jahresabschlüsse bis 2013“ der hessischen Rechnungsprüfungsämter (vgl. dazu Abschnitt C. des Prüfungsberichts des Prüfungsbeauftragten) definierten Prüfungsbereiche.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet und die Prüfung als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss sowie für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrats dienen kann.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der unter Tz. 2.2.1 dieses Schlussberichts dargestellten Unregelmäßigkeiten und Feststellungen des Prüfungsbeauftragten sowie den in der Anlage zu dessen Prüfungsbericht genannten Erläuterungen und Verweisen, zu keinen Einwendungen geführt.

Mit den genannten Einschränkungen entspricht der Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Beschleunigungserlasse vom 30. Juli 2014 und 29. Juni 2016 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt mit den genannten Einschränkungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Leun.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend dar.

Die Haushaltswirtschaft im Abschlussjahr war aus den unter Tz. 4 dieses Schlussberichts dargestellten und im Prüfungsbericht des Prüfungsbeauftragten im Abschnitt E. näher erläuterten Feststellungen nur eingeschränkt ordnungsgemäß.

Wetzlar, den 26. August 2019

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Revision (Rechnungsprüfungsamt)

gez.

Dieter Kröckel
Abteilungsleiter

Schlussbemerkungen

Den vorstehenden Schlussbericht erstatten wir aufgrund § 128 Abs. 2 HGO in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDR L 260 und ergänzend IDW PS 450).

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Rechenschaftsberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wetzlar, den 26. August 2019

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Revision (Rechnungsprüfungsamt)

gez.

Dieter Kröckel
Abteilungsleiter



Anlage zum Schlussbericht

Bericht des Prüfungsbeauftragten (Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Darmstadt) über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Leun zum 31. Dezember 2010

**Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Revision,
Wetzlar**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Leun zum 31. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses	9
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
3. Jahresabschluss	10
4. Rechenschaftsbericht	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	12
F. Prüfvermerk des Abschlussprüfers	20

Anlagen

Jahresrechnung

	Blatt
Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht der Stadt zum 31. Dezember 2010	1 - 28
Aufgliederung der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010	1
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDR Prüfungsleitlinie 720	23

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HBO	Hessische Bauordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
NKRS	Neues kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
PS	Prüfungsstandard des IDW
VV	Verwaltungsvorschriften

A. Prüfungsauftrag

Die Revision des Lahn-Dill-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt der

Stadt Leun,

im Folgenden auch Stadt genannt,

beauftragte uns mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Rechenschaftsberichtes als Unterstützungsleistung für das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Darüber hinaus umfasste der Prüfungsauftrag auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L-720 des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (IDR) niedergelegt sind.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Wir weisen darauf hin, dass es sich nicht um eine Jahresabschlussprüfung nach § 316 HGB bzw. nicht um eine prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses handelt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 20. Oktober 2016 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Rechenschaftsbericht entsprechend § 51 GemHVO-Doppik mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur Lage der Stadt besonders hinzuweisen:

Die ordentlichen Erträge sind gegenüber dem Planansatz um T€ 164 von T€ 7.630 auf T€ 7.794 im Haushaltsjahr gestiegen, was im Wesentlichen an dem um T€ 224 gestiegenen Erträgen aus der Zuweisung und Zuschüssen lag.

Die Stadt weist einen Jahresfehlbetrag von T€ 1.047 aus.

Voraussichtliche Entwicklung der Stadt

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt hervorzuheben:

Der Personalaufwand ist ein nicht zu unterschätzender Faktor. Durch seine Höhe beeinflusst er die Entwicklung der Kommune erheblich. Die Tarifabschlüsse der Zukunft werden die Ergebnishaushalte der Kommunen mit gestalten.

Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die Entwicklung der lang- und kurzfristigen Zinsen.

Wir halten die Darstellung und Beurteilung der gesetzlichen Vertreter über die Lage der Stadt und die Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, wie sie im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht zum Ausdruck kommen, für zutreffend.

Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Stadt wesentlich beeinträchtigen können, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

II. Unregelmäßigkeiten

Als Abschlussprüfer haben wir gemäß IDW PS 730 - Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft – bzw. der Leitlinie IDR-L 260 und entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählen insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Rechenschaftsberichts geltenden Rechnungslegungsnormen.

Darüber hinaus haben wir auch über sonstige Gesetzesverstöße zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Diesbezüglich weisen wir jedoch darauf hin, dass eine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße nicht Gegenstand unseres Auftrags war, sondern sich unsere Berichtspflicht lediglich auf anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellte Verstöße erstreckt.

Beanstandungen zur Rechnungslegung

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die unter Abschnitt D. "Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft" und in der Anlage "Aufgliederung der Posten des Jahresabschlusses" dargestellten Unrichtigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt, welche von den gesetzlichen Vertretern teilweise korrigiert wurden. Bezüglich der nicht gebuchten Prüfungsdifferenzen verweisen wir auf die Anlage „Aufgliederungen der Posten des Jahresabschlusses“.

Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Satzung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Jahresabschluss wurde am 28. April 2015 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Entlastung des Magistrats und die Beschlussfassung der geprüften Jahresrechnung haben gemäß § 114 HGO bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

Eine Entlastung für das Haushaltsjahr 2009 erfolgte bislang nicht, da der Jahresabschluss für dieses Jahr in einem komprimierten Prüfverfahren mit dem Jahresabschluss 2010 geprüft wurde und die Stadt sich dazu entschlossen hat, der Stadtverordnetenversammlung die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 zeitgleich zur Beschlussfassung vorzulegen.

Wir weisen auf die Bestimmungen des § 97 Abs. 4 HGO hin. Hiernach soll die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist bei der Aufsichtsbehörde am 15. Januar 2010 eingegangen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - und den Rechenschaftsbericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung jeweilig gesetzlichen Regelungen (HGO, GemHVO-Doppik und GemKVO) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Rechenschaftsbericht ergeben.

Nach § 128 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellen und
- ob die Berichte nach § 112 HGO (u.a. Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Der Magistrat der Stadt Leun hat am 6. Dezember 2016 beschlossen, den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. Juli 2014 betreffend die Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen (Beschleunigungserlass) für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 und somit auch für den Abschluss 2010 anzuwenden. Bei den folgenden Punkten kam der Beschleunigungserlass zur Anwendung:

1. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden bereits die neuen Muster der GemHVO (geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2011) verwendet.
2. Wertberichtigungen auf Forderungen wurden nur teilweise fortgeführt, da Pauschal- und Einzelwertberichtigungen erst mit dem auf den 31. Dezember 2015 aufzustellenden Jahresabschluss vorgenommen werden müssen.

3. Da die Bildung erforderlicher Rückstellungen für die in § 39 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 GemHVO aufgeführten Verbindlichkeiten und Aufwendungen bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 zurückgestellt werden kann, wurden die sonstigen Rückstellungen teilweise nicht fortgeschrieben.
4. Der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO) wurde auf die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt. Darüber hinaus wurde auf eine genauere Erläuterung der wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen verzichtet.

Prüfungsgegenstand waren damit der unter Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses 2014 aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und der unter Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses 2014 aufgestellte Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 der Stadt.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gegenüber gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Der Stadt wurden nach Abschluss unserer Prüfungen redaktionelle Korrektur- und Änderungshinweise für den Anhang und den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss gegeben. Die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt in der Verantwortung der Stadt. Die Übernahme der empfohlenen Korrekturen wurde von uns aus prüfungsökonomischen Gründen nicht geprüft.

Art und Umfang der Prüfung

In einer Arbeitsgruppe „Mindeststandards für die Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse bis 2013“ haben sich die hessischen Rechnungsprüfungsämter darauf verständigt, die vorgelegten Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013 in einem komprimierten Verfahren zu prüfen.

Hierzu wurden Mindeststandards erarbeitet, die einerseits zwar ein beschleunigtes Prüfverfahren ermöglichen, andererseits dennoch die Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich in die Lage versetzt, sich auf Grundlage unseres Prüfungsberichtes ein Bild über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu verschaffen, und um über die Entlastung des Magistrates entscheiden zu können.

Inhalte dieser Standards sind insbesondere folgende Prüfschritte:

- korrekte Saldenübernahme aus dem Vorjahr
- Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)
- Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht
- Abstimmung der offenen Posten Debitoren und Kreditoren mit den Sachkonten Forderungen und Verbindlichkeiten
- Wertberichtigungen auf Forderung
- Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen
- Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau bzw. SoPo
- Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis
- Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen
- Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich
- Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten
- Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen
- Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)
- Entwicklung der Kassenkredite
- Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnis- und Finanzrechnung
- Einhaltung Haushaltsplan und Deckungsvermerke

Die aktuelle Prüfung des Jahresabschlusses 2010 für die Stadt Leun wurde nach diesen Mindeststandards geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 konzentrierte sich deshalb insbesondere auf die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresabschlussunterlagen und orientiert sich an diesen Mindeststandards.

Sofern in diesem Bericht Rechtsgrundlagen (HGO und GemHVO-Doppik) genannt werden, beziehen diese sich auf den Rechtsstand und Nummerierung zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung bzw. der Rechnungslegung (Aufstellung des Jahresabschlusses).

Der Stichprobenumfang, die Beurteilung des Prüfungsrisikos und somit die Prüfungsintensität werden maßgeblich von der Qualität des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Auch für die Beurteilung der bei den zu prüfenden Kommunen eingerichteten organisatorischen Maßnahmen wurden Mindeststandards in Form eines Fragenkataloges erarbeitet, die für die Prüfung herangezogen wurden. Der Fragenkatalog ist Bestandteil unserer Arbeitspapiere.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Aufbau und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überwiegend durch Befragung sowie durch Sichtung und Bewertung der vorhandenen Regelungen beurteilt.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften Jahresabschluss 2009 an. Der Schlussbericht zu dieser Prüfung wurde der Stadt im Oktober 2018 übermittelt

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 erfolgte mit Unterbrechungen in den Monaten November 2016 bis Mai 2019. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses

Der Vorjahresabschluss wurde noch nicht festgestellt und dem Magistrat für das Jahr 2009 noch keine Entlastung erteilt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Für die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns elementare Grundprinzipien eines IKS wie das Vieraugenprinzip oder eine Funktionstrennung sind vorhanden. Nichtsdestotrotz möchten wir der Stadt nachfolgende Hinweise geben, um damit die Qualität der Buchhaltung zu erhöhen und die Erstellung des Jahresabschlusses zu erleichtern.

Es existieren keine Vorgaben bezüglich einer zeitgerechten Buchführung. Eine zeitgerechte Abschlusserstellung ist somit nicht gewährleistet. Durch die Implementierung einer Jahresabschlussverfügung werden Verantwortlichkeiten und Aufgaben verwaltungsübergreifend geklärt und der Prozess der Jahresabschlusserstellung beschleunigt. Daher sollte die Stadt vom Erlasse eines solchen Steuerungsinstruments für die jährlichen Abschlussarbeiten und Termine Gebrauch machen.

Für die weiteren wesentlichen finanzrelevanten Prozesse empfehlen wir weitere Ablaufbeschreibungen zu erstellen. Denn nur so kann ein Dritter den Sollprozess mit der tatsächlichen Umsetzung vergleichen und beurteilen, ob der Prozess ordnungsgemäß durchgeführt wird (Transparenzprinzip).

Organisation der Buchführung

Die Stadt erstellt ihren Abschluss gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO-Doppik sowie in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen der Stadt ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchführung eingerichtet und wird über eine EDV-Anlage geführt.

Die Stadt lässt ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung im Serviceverfahren durchführen.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Der auf Grundlage des KVKR-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen bis auf die in Abschnitt B II. „Unregelmäßigkeiten“ und in der Anlage „Aufgliederung der Posten des Jahresabschlusses“ erläuterten Ausnahmen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht.

Die Stadt Leun verwendet das Buchführungsprogramm INFOMA, newsystem NKR/NKFsystem Version 7. Ein Prüfzertifikat für das Land Hessen seitens der TÜV-Informationstechnik-GmbH mit Datum vom 12. Januar 2018 liegt vor. Das Zertifikat ist gültig bis zum 31. Dezember 2020.

3. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss wurden die gesetzlichen Vorschriften der HGO und der GemHVO-Doppik sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften Vorjahresabschluss an.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die rechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben mit Ausnahme der Übersicht über die fremden Zahlungsmittel.

4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt vom Beschleunigungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. Juli 2014 (Geschäftszeichen IV4 -15 i 01.01) in der Form Gebrauch macht, dass der Rechenschaftsbericht auf die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt werden kann.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Stadt zutreffend darstellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss mit diesen Ausnahmen bis auf die in Abschnitt B II. dargestellten „Unregelmäßigkeiten“ insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 erfolgte gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO-Doppik. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L_720 des IDR niedergelegt sind.

Die Feststellungen zur Prüfung nach IDR L_720 sind der Anlage dieses Berichts zusammengefasst.

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2009 den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen: Die Kredite für Investitionen in Höhe von T€ 905 wurden durch die Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die öffentliche Auslegung vom 08. März bis 17. März 2010 des Haushaltsplanes sowie die Genehmigungsverfügung des Landrates des Lahn-Dill-Kreises wurde am 22. Februar 2010 in den Leuner-Nachrichten bekannt gemacht. Am 13. Dezember 2010 hat die Stadtverordnetenversammlung eine Nachtragshaushaltssatzung beschlossen. Die Bekanntmachung der beschlossenen Nachtragssatzung erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt "Leuner Nachrichten" am 1. April 2011.

Mit der Haushalts- und Nachtragssatzung wurden folgende Festsetzungen getroffen:

	Haushalt	Nachtrag
	Euro	Euro
Ergebnishaushalt		
<u>ordentliches Ergebnis</u>		
Gesamtbetrag der Erträge	7.495.320	7.641.687
Gesamtbetrag der Aufwendungen	8.360.990	8.524.622
<u>außerordentliches Ergebnis</u>		
Gesamtbetrag der Erträge	0	0
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0	0
Fehlbedarf	-865.670	-882.935
Finanzhaushalt		
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-825.239	-828.088
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	54.340	37.240
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	968.290	696.700
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	905.000	905.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	87.000	70.000
Finanzmittelbedarf	921.189	652.548
Kreditaufnahmen	905.000	unverändert
Verpflichtungsermächtigungen	0	0
Höchstbetrag Kassenkredite	1.000.000	unverändert
Steuersätze		
Grundsteuer A	240%	unverändert
Grundsteuer B	240%	unverändert
Gewerbesteuer	310%	unverändert

Stellenplan

Für die Stadtverwaltung wurden gemäß Stellenplan für das Haushaltsjahr 2010 folgende Stellen ausgewiesen:

Beamte	2
Arbeitnehmer	48,19
Gesamt	50,19

Gemäß Haushaltsplan 2011 war zum 30. Juni 2010 die Zahl der tatsächlichen Stellen wie folgt besetzt:

Beamte	2
Arbeitnehmer	48,19
Gesamt	50,19

Haushaltssicherungskonzept

Die Kommunen sind nach § 92 Abs. 4 HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Das von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen, weil es wichtige Informationen zur Beurteilung der Frage enthält, ob die Haushaltsgenehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden kann. Im Haushaltsjahr 2009 hat die Stadt zum 24. April 2009 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr 2009 erstellt und beschlossen. Zum 13. Dezember 2010 wurde die zweite Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts von der Stadtverordnetenversammlung erstellt und beschlossen.

Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen

Der mit T€ 905 veranschlagten Kreditaufnahme stehen vorgesehene Tilgungsleistungen in Höhe von T€ 87 gegenüber.

Im Haushaltsjahr 2010 wurde Darlehen in Höhe von T€ 1.806 aufgenommen.

Der genehmigte Höchstbetrag für Kassenkredite in Höhe von T€ 1.000 wurde im Haushaltsjahr nicht überschritten.

Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Beauftragung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung für 2010 keine Verpflichtungsermächtigungen nach § 11 GemHVO-Doppik veranschlagt. Mit der Nachtragssatzung wurden ebenfalls keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

Kassenabschluss

Der - lt. Auskunft der Verwaltung - letzte Tagesabschluss (diesem fehlen die Unterschriften gemäß § 22 GemKVO) für das Haushaltsjahr 2010 vom Januar 2011 zeigte ein zwischen Kassensollbestand und Kassenistbestand übereinstimmendes Ergebnis.

Der Abgleich mit dem Zeitbuch nach § 40 GemKVO zeigte das gleiche Ergebnis.

Der Kassenbestand stimmt jedoch nicht mit der Vermögens- und Finanzrechnung überein. Dies liegt daran, dass zwei Sparbücher, die unter den Flüssigen Mitteln ausgewiesen werden, nicht in den Kassenabschluss mit einbezogen werden. Ab dem Jahresabschluss 2011 ist die Abstimmbarkeit mit der Vermögens- und Finanzrechnung gegeben.

Plan- Ist-Vergleich

Zum Abschluss des Haushaltsjahres 2010 wurden nachfolgende Abweichungen zwischen den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen und den tatsächlichen Ergebnissen verzeichnet:

Ergebnishaushalt/-rechnung:

Erträge	Fortgeschriebener			
	Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	€	€	€	€
Privatrechtliche Leistungsentgelte	624.703,00	699.262,42	74.559,42	
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.725.000,00	1.762.691,67	37.691,67	
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	112.900,00	114.186,04	1.286,04	
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00		
Steuern und steuerähnliche Erträge	2.671.296,00	2.635.939,06		35.356,94
Erträge aus Transferleistungen	129.871,00	100.377,33		29.493,67
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	1.694.837,00	1.919.219,46	224.382,46	
Erträge aus der Auflösung von Sonderpos- ten	261.480,00	329.995,81	68.515,81	
Sonstige ordentliche Erträge	410.100,00	232.645,97		177.454,03
Finanzerträge	11.500,00	23.111,93	11.611,93	
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00		
Summe	7.641.687,00	7.817.429,69	418.047,33	242.304,64
Prozent an Gesamt-HH-Plan			5,47	3,10

Aufwendungen	Fortgeschriebener			
	Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	€	€	€	€
Personalaufwendungen	2.517.300,00	2.543.805,47	26.505,47	
Versorgungsaufwendungen	240.900,00	307.217,17	66.317,17	
Sach- und Dienstleistungen	1.497.431,00	1.519.641,69	22.210,69	
Abschreibungen	538.116,00	749.360,91	211.244,91	
Zuweisungen und Zuschüsse	1.012.750,00	990.476,37		22.273,63
Steueraufwendungen	2.607.545,00	2.613.273,37	5.728,37	
Transferaufwendungen	0,00	0,00		0,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.580,00	4.136,69		3.443,31
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	103.000,00	97.728,77		5.271,23
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	38.926,87	38.926,87	
Summe	8.524.622,00	8.864.567,31	370.933,48	30.988,17
Prozent an Gesamt-HH-Plan			4,35	0,36

Mehrertrag	418.047,33
Wenigeraufwand	30.988,17
Verbesserungen	449.035,50
Wenigerertrag	242.304,64
Mehraufwand	370.933,48
Verschlechterungen	613.238,12
Verschlechterung	- 164.202,62

Die wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen wurden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auf Ihre Nachvollziehbarkeit hin geprüft.

Die Mehraufwendungen im Bereich der Versorgungsaufwendungen resultieren im Wesentlichen aus der Pensions- und Beihilferückstellung. Hierdurch sind Mehrerträge aus Auflösungen in ähnlicher Höhe in den sonstigen ordentlichen Erträgen entstanden. Die Überschreitung ist abschlussbedingt und insofern war kein Beschluss gemäß § 114g HGO erforderlich.

Die Mehraufwendungen im Bereich Personalaufwendungen beruhen ebenfalls auf Rückstellungszuführungen und waren deshalb auch nicht genehmigungspflichtig nach § 114g HGO.

Das Mehr innerhalb der Sach- und Dienstleistungen resultiert vornehmlich aus unvorhergesehenen und unabweisbaren Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen.

Die Aufwendungen im außerordentlichen Bereich umfassen im Wesentlichen periodenfremde Aufwendungen für Rechnungen aus früheren Geschäftsjahren.

Das Mehr an Steueraufwendungen ist auf höhere Gewerbesteuerumlagen zurückzuführen.

Die Mehraufwendungen bei den Abschreibungen beruhen darauf, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung die Eröffnungsbilanz noch nicht erstellt war und die Veranschlagung aus diesem Grund auf Grundlage grober Schätzungen vorgenommen werden musste. Da diese als abschlussbedingte Buchungen im Sinne von § 100 Abs. 4 HGO angesehen werden können, gelten diese nicht als genehmigungsbedürftige überplanmäßige Aufwendungen

Auskunftsgemäß werden fehlende Beschlüsse für Budgetüberschreitungen gemäß § 114g HGO zusammen mit der Feststellung des Jahresabschlusses in der Stadtverordnetenversammlung nachgeholt.

Finanzhaushalt/-rechnung

In der Haushaltsplanung wurde ein Finanzmittelfehlbedarf in Höhe von T€ 921 veranschlagt. In der Nachtragplanung wurde dieser um T€ 268 auf T€ 653 reduziert.

Der Mittbedarf laut den fortgeschriebenen Ansätzen beträgt € 2.144.464,00. Im Nachtragshaushalt wird der Mittelbedarf auf € 652.548,00 beziffert. Eine Überleitung zwischen dem Nachtrag und den fortgeschriebenen Ansätzen konnte uns von der Verwaltung nicht zur Verfügung gestellt werden.

Gesamturteil zur Haushaltswirtschaft

Über die genannten Feststellungen sowie des beigefügten Fragenkatalogs zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDR Prüfungsleitlinie 720 hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft von Bedeutung sind.

Finanzrechnung

Die Gesamtfinzrechnung ist gem. § 47 GemHVO-Doppik in zwei Versionen aufzustellen. § 47 Abs. 1 GemHVO-Doppik schreibt als Regelform der Finanzrechnung die indirekte Form vor. Zusätzlich zu der indirekten Form fordert § 47 Abs. 2 GemHVO-Doppik die Gesamtfinzrechnung nach der direkten Methode.

Die uns vorgelegte direkte Finanzrechnung entspricht dem amtlich vorgegeben Muster 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO. Eine indirekte Finanzrechnung wurde nicht mit dem Jahresabschluss vorgelegt.

Die Entwicklung der haushaltunwirksamen Zahlungsströme konnte bis zum Abschluss nicht final geklärt werden.

Verfügungsmittel

Gemäß § 13 GemHVO-Doppik sind für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung - soweit erforderlich - in angemessener Höhe Verfügungsmittel zu veranschlagen, für den Magistrat oder die Bürgermeisterin können sie veranschlagt werden.

Die Stadt Leun hat im Jahr 2010 für die Stadtverordnetenvorsteherin bei der Kostenstelle 01100.68600100 "Politische Gremien" eine Summe von 500,00 € und für den Bürgermeister / die Bürgermeisterin bei der Kostenstelle 011200.68600200 „Magistrat“ eine Summe von 3.200,00 € zur Verfügung gestellt.

Der genehmigten Beträge wurde im Haushaltsjahr nicht überschritten.

Haushaltsermächtigungen

Hinsichtlich der Übertragbarkeit hat der Magistrat der Stadt Leun mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Nachtragshaushalts gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO-Doppik beschlossen, dass die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Weiterhin hat der Magistrat der Stadt Leun mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Nachtragshaushalts beschlossen, dass gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Ansätze für Aufwendungen der Budgets für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben damit längstens bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Wir weisen darauf hin, dass nach § 112 Absatz 4 Nr. 2 HGO dem Jahresabschluss eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragende Haushaltsermächtigungen beizufügen ist.

Haushaltsüberwachung

Nach § 27 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln einschließlich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in geeigneter Weise zu überwachen. Die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen stets zu erkennen sein. Hinsichtlich der Einziehung und Überwachung der Erträge und Forderungen sind die Bestimmungen des § 26 GemHVO-Doppik zu beachten.

Diesen gesetzlichen Forderungen hat die Stadt Leun insoweit entsprochen, als dass die von ihr eingesetzte Datenverarbeitung die geforderten Überwachungsfunktionen grundsätzlich sicherstellt.

F. Prüfvermerk des Abschlussprüfers

An den Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises (Abteilung Revision), Wetzlar

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes der Stadt Leun für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Der Rechenschaftsbericht steht entsprechend § 51 GemHVO mit dem Jahresabschluss in Einklang.

Auf Grund der Besonderheiten des Prüfungsverfahrens, das die Aufarbeitung der Rückstände als maßgeblichen Aspekt berücksichtigt, beschränkt sich die Beurteilung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts auf die in den Mindeststandards definierten Prüfungsbereiche. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet und die Prüfung als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss sowie für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrats dienen kann.

Unsere Prüfung hat, mit Ausnahme der im Abschnitt B II. „Unregelmäßigkeiten“ und den in der Anlage genannten Erläuterungen und Verweisen, zu keinen Einwendungen geführt.

Mit diesen Ausnahmen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Leun.

Darmstadt, am 30. Juli 2019

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt

Mast
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Stahl
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagen

Jahresrechnung

Blatt

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht der Stadt zum 31. Dezember 2010

1 - 28

Aufgliederung der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010

1

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDR Prüfungsleitlinie 720

23

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Stadt Leun

Vermögensrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

Beschreibung	Ergebnis 2010	Ergebnis 2009
Passiva		
1 Eigenkapital	-18.839.938,67	-19.887.076,29
1.1 Netto-Position	-20.154.543,57	-20.154.543,57
1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	-78.000,00	-78.000,00
1.2.1 Rückl. a. Übersch. d. ordentl. Ergebnisses		
1.2.2 Rückl. a. Übersch. d. außerord. Ergebnisses		
1.2.3 Sonderrücklagen	-78.000,00	-78.000,00
davon: Sonderrücklagen	-6.000,00	-6.000,00
davon: Vortragswerte alte zweckgebundene Rücklagen	-72.000,00	-72.000,00
davon: Vortragswerte alte Sonderrücklagen		
davon: Vortragswerte alte sonstige Sonderrücklagen		
1.2.4 Stiftungskapital		
1.3 Ergebnisverwendung	1.392.604,90	345.467,28
1.3.1 Ergebnisvortrag	345.467,28	
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	361.426,40	
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	-15.959,12	
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.047.137,62	345.467,28
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.008.210,75	361.426,40
1.3.2.2 Außerord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	38.926,87	-15.959,12
2 Sonderposten	-4.636.686,09	-4.681.892,09
2.1 Sonderp. f. erh. Inv. Zuw., -zusch. u. -beiträge	-4.636.686,09	-4.681.892,09
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-2.810.929,21	-2.691.857,21
2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	-4.383,00	-4.619,00
2.1.3 Investitionsbeiträge	-1.821.373,88	-1.985.415,88
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich		
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG		
2.4 Sonstige Sonderposten		
3 Rückstellungen	-2.254.665,02	-2.143.450,22
3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl. Verpflichtungen	-1.850.275,13	-1.739.060,33
3.2 Rückst. f. Finanzausgl. u. Steuerschuldverh.		
3.3 Rückst. f. d. Rekultivierung u. Nachs. Abfalldep.		
3.4 Rückst. f. d. Sanierung von Altlasten		
3.5 Sonstige Rückstellungen	-404.389,89	-404.389,89
4 Verbindlichkeiten	-4.893.381,64	-3.520.714,32
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen		
4.2 Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f. Investitionen	-3.666.224,81	-2.080.179,72
4.2.1 Verbindlichk. g. Kreditinstituten	-3.663.844,28	-2.080.179,72
4.2.2 Verbindlichk. g. öffentl. Kreditgebern		
4.2.3 Verbindlichkeiten gg. sonstigen Kreditgebern	-2.380,53	
4.4 Verbindlichk. a. kreditähnl. Rechtsgeschäften	-250,00	
4.5 Verb. a. Zuw. u. Zusch., Transf. L. u. Inv. Zuw., Zusch.	-592.950,06	-784.252,06
4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-347.043,42	-381.411,16
4.7 Verb. aus Steuern u. steuerähnl. Abgaben		
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-286.913,35	-274.871,38
5 Rechnungsabgrenzungsposten	-165.177,41	-159.291,73
Summe Passiva	-30.848.693,21	-30.392.424,65

Stadt Leun

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

Nr.	Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des HHJ 2010	Ergebnis des HHJ 2010	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis HHJ 2010
1	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	625.704,03	624.703,00	699.262,42	74.559,42
2	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.749.770,74	1.725.000,00	1.762.691,67	37.691,67
3	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	149.958,33	112.900,00	114.186,04	1.286,04
4	4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen				0,00
5	5 Steuern und steuerähnliche Erträge				
5	5 einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	2.749.969,12	2.671.296,00	2.635.939,06	-35.356,94
6	6 Erträge aus Transferleistungen	129.871,50	129.871,00	100.377,33	-29.493,67
7	7 Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen				
7	7 für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	2.355.141,31	1.694.837,00	1.919.219,46	224.382,46
8	8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	335.279,47	261.480,00	329.995,81	68.515,81
9	9 Sonstige ordentliche Erträge	303.839,54	410.100,00	232.645,97	-177.454,03
10	10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	8.399.534,04	7.630.187,00	7.794.317,76	164.130,76
11	11 Personalaufwendungen	2.355.768,90	2.517.300,00	2.543.805,47	-26.505,47
12	12 Versorgungsaufwendungen	353.279,85	240.900,00	307.217,17	-66.317,17
13	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.418.282,32	1.497.431,00	1.519.641,69	-22.210,69
14	14 Abschreibungen	717.923,90	538.116,00	749.360,91	-211.244,91
15	15 Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	999.898,62	1.012.750,00	990.476,37	22.273,63
16	16 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	2.848.977,25	2.607.545,00	2.613.273,37	-5.728,37
17	17 Transferaufwendungen				0,00
18	18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.953,92	7.580,00	4.136,69	3.443,31
19	19 Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	8.698.084,76	8.421.622,00	8.727.911,67	-306.289,67
20	20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	298.550,72	791.435,00	933.593,91	-142.158,91
21	21 Finanzerträge	27.242,45	11.500,00	23.111,93	11.611,93
22	22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	90.118,13	103.000,00	97.728,77	5.271,23
23	23 Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	62.875,68	91.500,00	74.616,84	16.883,16
24	24 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	8.426.776,49	7.641.687,00	7.817.429,69	175.742,69
24A	25 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	8.788.202,89	8.524.622,00	8.825.640,44	-301.018,44
24B	26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	361.426,40	882.935,00	1.008.210,75	-125.275,75
25	27 Außerordentliche Erträge	21.888,42		18.553,44	-18.553,54
26	28 Außerordentliche Aufwendungen	5.929,30		57.480,31	57.480,31
27	29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	15.959,12		38.926,87	-38.926,77
28	30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	345.467,28	882.935,00	1.047.137,62	-164.202,52

Stadt Leun

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2010	Ergebnis des Haushaltsjahres 2010	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5.)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	595.908,61 €	624.703,00 €	709.249,71 €	-84.546,71 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.721.487,55 €	1.725.000,00 €	1.821.379,24 €	-96.379,24 €
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	140.126,69 €	112.900,00 €	103.829,31 €	9.070,69 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	2.730.631,73 €	2.671.296,00 €	2.703.921,35 €	-32.625,35 €
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	114.828,27 €	129.871,00 €	115.420,56 €	14.450,44 €
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.205.963,19 €	1.716.337,00 €	1.992.677,47 €	-276.340,47 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	19.554,68 €	11.500,00 €	21.638,77 €	-10.138,77 €
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus der Investitionstätigkeit ergeben	407.342,33 €	188.311,00 €	127.026,03 €	61.284,97 €
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	7.935.843,05 €	7.179.918,00 €	7.595.142,44 €	-415.224,44 €
10	Personalauszahlungen	-2.393.252,86 €	-2.517.300,00 €	-2.444.059,15 €	-73.240,85 €
11	Versorgungsauszahlungen	-239.476,85 €	-240.900,00 €	-269.809,17 €	28.909,17 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.340.128,41 €	-1.497.431,00 €	-1.481.738,74 €	-15.692,26 €
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-944.933,94 €	-1.055.750,00 €	-1.032.716,65 €	-23.033,35 €
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-2.845.539,51 €	-2.607.545,00 €	-2.613.849,28 €	6.304,28 €
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-90.118,13 €	-103.000,00 €	-97.208,61 €	-5.791,39 €
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus der Investitionstätigkeit ergeben	-23.717,71 €	-7.580,00 €	-30.052,86 €	22.472,86 €
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	-7.877.167,41 €	-8.029.506,00 €	-7.969.434,46 €	-60.071,54 €
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 ./ Nr. 19)	58.675,64 €	-849.588,00 €	-374.292,02 €	-475.295,98 €

20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	131.072,45 €	27.840,00 €	212.064,90 €	-184.224,90 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	577.895,67 €	0,00 €	300,00 €	-300,00 €
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00 €	9.400,00 €	0,00 €	9.400,00 €
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	708.968,12 €	37.240,00 €	212.364,90 €	-175.124,90 €
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-576.305,49 €	-1.271.650,00 €	-321.551,84 €	-950.098,16 €
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-527.919,20 €	-11.200,00 €	-206.162,00 €	194.962,00 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-262.772,83 €	-884.266,00 €	-566.952,16 €	-317.313,84 €
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00 €	0,00 €	-2.542,20 €	2.542,20 €
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	-1.366.997,52 €	-2.167.116,00 €	-1.097.208,20 €	-1.069.907,80 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-658.029,40 €	-2.129.876,00 €	-884.843,30 €	-1.245.032,70 €
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	-599.353,76 €	-2.979.464,00 €	-1.259.135,32 €	-1.720.328,68 €
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	320.447,00 €	905.000,00 €	1.806.169,44 €	-901.169,44 €
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-47.880,37 €	-70.000,00 €	-256.588,61 €	186.588,61 €
33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	272.566,63 €	835.000,00 €	1.549.580,83 €	-714.580,83 €
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	-326.787,13 €	-2.144.464,00 €	290.445,51 €	-2.434.909,51 €
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahmen und Kassenkrediten)	665.552,89 €	0,00 €	749.456,90 €	-749.456,90 €
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-705.047,82 €	0,00 €	-728.365,58 €	728.365,58 €
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)	-39.494,93 €	0,00 €	21.091,32 €	-21.091,32 €
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	1.313.575,90 €	0,00 €	947.293,84 €	947.293,84 €
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-366.282,06 €	-2.144.464,00 €	311.536,83 €	-2.456.000,83 €
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	947.293,84 €	-2.144.464,00 €	1.258.830,67 €	-1.508.706,99 €



Stadt Leun

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010

**Überarbeitung nach Prüfung der
CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Pfungstädter Str 100 A
64297 Darmstadt**

**Aufstellung durch Unterstützung der
ReweCon GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Schieberdinger Str. 44
71636 Ludwigsburg**

Inhaltsverzeichnis:

I.	Vermögensrechnung	4
II.	Ergebnisrechnung	6
III.	Finanzrechnung	7
IV.	Anhang zum Jahresabschluss 2010	10
	1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	10
	2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethode	10
	3. Erläuterungen zu Posten der Vermögensrechnung	11
	4. Angaben zu Posten der Ergebnisrechnung	19
	5. Angaben zu Posten der Finanzrechnung	20
	6. Sonstige Angaben	20
V.	Rechenschaftsbericht 2010	24

Beschreibung	Ergebnis 2010	Ergebnis 2009
Passiva		
1 Eigenkapital	-18.839.938,67	-19.887.076,29
1.1 Netto-Position	-20.154.543,57	-20.154.543,57
1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	-78.000,00	-78.000,00
1.2.1 Rückl. a. Übersch. d. ordentl. Ergebnisses		
1.2.2 Rückl. a. Übersch. d. außerord. Ergebnisses		
1.2.3 Sonderrücklagen	-78.000,00	-78.000,00
davon: Sonderrücklagen	-6.000,00	-6.000,00
davon: Vortragswerte alte zweckgebundene Rücklagen	-72.000,00	-72.000,00
davon: Vortragswerte alte Sonderrücklagen		
davon: Vortragswerte alte sonstige Sonderrücklagen		
1.2.4 Stiftungskapital		
1.3 Ergebnisverwendung	1.392.604,90	345.467,28
1.3.1 Ergebnisvortrag	345.467,28	
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	361.426,40	
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	-15.959,12	
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.047.137,62	345.467,28
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.008.210,75	361.426,40
1.3.2.2 Außerord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	38.926,87	-15.959,12
2 Sonderposten	-4.636.686,09	-4.681.892,09
2.1 Sonderp. f. erh. Inv. Zuw., -zusch. u. -beiträge	-4.636.686,09	-4.681.892,09
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-2.810.929,21	-2.691.857,21
2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	-4.383,00	-4.619,00
2.1.3 Investitionsbeiträge	-1.821.373,88	-1.985.415,88
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich		
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG		
2.4 Sonstige Sonderposten		
3 Rückstellungen	-2.254.665,02	-2.143.450,22
3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl. Verpflichtungen	-1.850.275,13	-1.739.060,33
3.2 Rückst. f. Finanzausgl. u. Steuerschuldverh.		
3.3 Rückst. f. d. Rekultivierung u. Nachs. Abfalldep.		
3.4 Rückst. f. d. Sanierung von Altlasten		
3.5 Sonstige Rückstellungen	-404.389,89	-404.389,89
4 Verbindlichkeiten	-4.893.381,64	-3.520.714,32
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen		
4.2 Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f. Investitionen	-3.666.224,81	-2.080.179,72
4.2.1 Verbindlichk. g. Kreditinstituten	-3.663.844,28	-2.080.179,72
4.2.2 Verbindlichk. g. öffentl. Kreditgebern		
4.2.3 Verbindlichkeiten gg. sonstigen Kreditgebern	-2.380,53	
4.4 Verbindlichk. a. kreditähnl. Rechtsgeschäften	-250,00	
4.5 Verb. a. Zuw. u. Zusch., Transf. L. u. Inv. Zuw., Zusch.	-592.950,06	-784.252,06
4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-347.043,42	-381.411,16
4.7 Verb. aus Steuern u. steuerähnl. Abgaben		
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-286.913,35	-274.871,38
5 Rechnungsabgrenzungsposten	-165.177,41	-159.291,73
Summe Passiva	-30.848.693,21	-30.392.424,65

II. Ergebnisrechnung

Nr.	Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres 2009	Fortgeschrieb. Ansatz des HHJ 2010	Ergebnis des HHJ 2010	Vergl. Fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis HHJ 2010
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-625.704,03	-624.703,00	-699.262,42	74.559,42
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.749.770,74	-1.725.000,00	-1.762.691,67	37.691,67
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-149.958,33	-112.900,00	-114.186,04	1.286,04
04	4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen				
05	5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-2.749.969,12	-2.671.296,00	-2.635.939,06	-35.356,94
06	6 Erträge aus Transferleistungen	-129.871,50	-129.871,00	-100.377,33	-29.493,67
07	7 Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-2.355.141,31	-1.694.837,00	-1.919.219,46	224.382,46
08	8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-335.279,47	-261.480,00	-329.995,81	68.515,81
09	9 Sonstige ordentliche Erträge	-303.839,54	-410.100,00	-232.645,97	-177.454,03
10	10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-8.399.534,04	-7.630.187,00	-7.794.317,76	164.130,76
11	11 Personalaufwendungen	2.355.768,90	2.517.300,00	2.543.805,47	-26.505,47
12	12 Versorgungsaufwendungen	353.279,85	240.900,00	307.217,17	-66.317,17
13	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.418.282,32	1.497.431,00	1.519.641,69	-22.210,69
14	14 Abschreibungen	717.923,90	538.116,00	749.360,91	-211.244,91
15	15 Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	999.898,62	1.012.750,00	990.476,37	22.273,63
16	16 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	2.848.977,25	2.607.545,00	2.613.273,37	-5.728,37
17	17 Transferaufwendungen				
18	18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.953,92	7.580,00	4.136,69	3.443,31
19	19 Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	8.698.084,76	8.421.622,00	8.727.911,67	-306.289,67
20	20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	298.550,72	791.435,00	933.593,91	-142.158,91
21	21 Finanzerträge	-27.242,45	-11.500,00	-23.111,93	11.611,93
22	22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	90.118,13	103.000,00	97.728,77	5.271,23
23	23 Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	62.875,68	91.500,00	74.616,84	16.883,16
24	24 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-8.426.776,49	-7.641.687,00	-7.817.429,69	175.742,69
24A	25 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr. 22)	8.788.202,89	8.524.622,00	8.825.640,44	-301.018,44
24B	26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	361.426,40	882.935,00	1.008.210,75	-125.275,75
25	27 Außerordentliche Erträge	-21.888,42	0,00	-18.553,44	-18.553,44
26	28 Außerordentliche Aufwendungen	5.929,30	0,00	57.480,31	-57.480,31
27	29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	-15.959,12	0,00	38.926,87	-38.926,87
28	30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	345.467,28	882.935,00	1.047.137,62	-164.202,62
33	Nachrichtlich:				
34	Summe der Jahresfehlbeträge				
35	vorgetragene Jahresfehlbeträge				
36	Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge				

III. Finanzrechnung

Rubrik.	Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres 2009	Fortgeschriebener Ansatz des HHJ 2010	Ergebnis des HHJ 2010	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis HHJ 2010
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	595.908,61	624.703,00	709.249,71	-84.546,71
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.721.487,55	1.725.000,00	1.821.379,24	-96.379,24
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	140.126,69	112.900,00	103.829,31	9.070,69
04	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	2.730.631,73	2.671.296,00	2.703.921,35	-32.625,35
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	114.828,27	129.871,00	115.420,56	14.450,44
06	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.205.963,19	1.716.337,00	1.992.677,47	-276.340,47
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	19.554,68	11.500,00	21.638,77	-10.138,77
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	407.342,33	188.311,00	127.026,03	61.284,97
09	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	7.935.843,05	7.179.918,00	7.595.142,44	-415.224,44
10	Personalauszahlungen	-2.393.252,86	-2.517.300,00	-2.444.059,15	-73.240,85
11	Versorgungsauszahlungen	-239.476,85	-240.900,00	-269.809,17	28.909,17
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.340.128,41	-1.497.431,00	-1.481.738,74	-15.692,26
13	Auszahlungen für Transferleistungen				
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-944.933,94	-1.055.750,00	-1.032.716,65	-23.033,35
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-2.845.539,51	-2.607.545,00	-2.613.849,28	6.304,28
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-90.118,13	-103.000,00	-97.208,61	-5.791,39
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-23.707,71	-7.580,00	-30.052,86	22.472,86
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	-7.877.157,41	-8.029.506,00	-7.969.434,46	-60.071,54
19	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	58.675,64	-849.588,00	-374.292,02	-475.295,98
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und =zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	131.072,45	27.840,00	212.064,90	-184.224,90
21		577.895,67		300,00	-300,00

	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens		9.400,00		9.400,00
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	708.968,12	37.240,00	212.364,90	-175.124,90
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-576.305,49	-1.271.650,00	-321.551,84	-950.098,16
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-527.919,20	-11.200,00	-206.162,00	194.962,00
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-262.772,83	-884.266,00	-566.952,16	-317.313,84
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			-2.542,20	2.542,20
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	-1.366.997,52	-2.167.116,00	-1.097.208,20	-1.069.907,80
29	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-658.029,40	-2.129.876,00	-884.843,30	-1.245.032,70
30	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	-599.353,76	-2.979.464,00	-1.259.135,32	-1.720.328,68
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	320.447,00	905.000,00	1.806.169,44	-901.169,44
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-47.880,37	-70.000,00	-256.588,61	186.588,61
33	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	272.566,63	835.000,00	1.549.580,83	-714.580,83
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	-326.787,13	-2.144.464,00	290.445,51	-2.434.909,51
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	665.552,89		749.456,90	-749.456,90
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-705.448,02		-728.365,58	728.365,58
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus	-39.895,13		21.091,32	-21.091,32

	haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)				
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	1.313.575,90	0,00	947.293,84	947.293,84,84
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-366.682,26	-2.144.464,00	311.536,83	-2.456.000,83
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	947.293,94	-2.144.464,00	1.258.830,67	3.403.294,67

IV. Anhang zum Jahresabschluss 2010

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stadt Leun ist die vollständige Darstellung des Vermögensstatus der Stadt Leun auf Basis der doppelten Rechnungslegung und gemäß den Zielen und Regelungen des „Neuen kommunalen Rechnungs- und Steuersystems“ (NKSR). Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde die Stadt Leun durch die ReweCon GmbH, Steuerberatungsgesellschaft unterstützt.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Finanz-, Ergebnis- und Vermögensrechnung erfolgte nach den Vorschriften der §§ 47 ff. GemHVO. Ergänzend wurden auch die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des deutschen Handelsgesetzbuch herangezogen. Die vorhandenen Vermögensbestände wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und im Falle ihrer zeitlich begrenzten Nutzbarkeit um Abschreibung vermindert.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO sind Finanzanlagen grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungskosten, vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen anzusetzen. Die Beteiligungsbewertung ermittelt das zum Stichtag anzusetzende anteilige Eigenkapital jeweils nach der Eigenkapital-Spiegelbild-Methode. Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, haben wir einzelne Posten der Vermögens- und Ergebnisrechnung zusammengefasst und daher in diesem Anhang gesondert aufgegliedert und erläutert. Aus dem gleichen Grunde wurden die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten und Davon-Vermerke ebenfalls an dieser Stelle gemacht.

Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der Abschreibungstabelle für kommunale Gebietskörperschaften und Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauer festgelegt. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deren Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen 150,00 € und 1.000,00 € betragen (GWG) wurden mit ihren Anschaffungskosten in das Anlagevermögen übernommen und als Sammelposten über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, werden entsprechend dem Vorsichtsprinzip angemessene Wertberechtigungen vorgenommen.

Guthaben und liquide Mittel werden mit dem Nennwert angesetzt.

Erhaltene Investitionszuwendungen und –zuschüsse werden in Höhe der bewilligten Zuwendung als Sonderposten passiviert und entsprechend über den Nutzungszeitraum der bezuschussten Anlagen aufgelöst. Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit den Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

3. Erläuterungen zu Posten der Vermögensrechnung

3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich zum einen um Konzessionen, Lizenzen und andere Rechte ähnlicher Art. Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen nach der gewöhnlichen Nutzungsdauer von 4 Jahren.

Zum anderen weißt die Stadt Leun geleistete Investitionszuschüsse und –zuweisungen unter den immateriellen Vermögensgegenständen aus. Diese wurden gegenüber dem Lahn-Dill-Kreis zugesichert und für die Sanierung der Dreifeldsporthalle verwendet. Es besteht demnach ein gesicherter Rückforderungsvorbehalt, der wiederum Voraussetzung für die Aktivierung als immaterieller Vermögensgegenstand ist.

Der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände ist im Jahresabschluss zum 31.12.2010 mit insgesamt 799 TEUR angegeben.

3.2 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten

Unbebaute und bebaute Grundstücke

Zur Ermittlung des Bodenwertes der gemeindeeigenen Grundstücke sind neben den allgemeinen Wertermittlungsregelungen die Hessischen Sonderregelungen zu Erstellung einer Eröffnungsbilanz angewandt worden.

Der Stichtag für die Verwendung von tatsächlichen Anschaffungskosten bei der Bewertung von gemeindeeigenen Grundstücken wurde auf den 01.01.2004 festgelegt. Die zuvor angeschafften Grundstücke werden nach den Bodenrichtwerten bewertet. Hierbei wird das Anschaffungsdatum auf den 31.12.2003 festgesetzt.

Der Wert der bebauten und unbebauten Grundstücke ist im Jahresabschluss zum 31.12.2010 unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit insgesamt 3.990 TEUR angegeben.

Grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte sind zum Stichtag nicht vorhanden.

Gebäude und Gebäudeteile

Zur Ermittlung der Gebäudebewertung sind die allgemeinen Wertermittlungsregelungen sowie die Hessische Sonderregelung zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz angewandt worden. Aufgrund der vorliegenden Aktenlage (Bauakten, Rechnungskopien, Verwendungsnachweis) kann in 70 % aller Gebäudebewertungen auf die Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten zurückgegriffen werden. In den Fällen, wo die Herstellungskosten nicht ohne größeren Aufwand zu ermitteln sind, wird das NHK-Verfahren angewandt. D.h. es werden zunächst auf der Basis Flächenanteile die Normalherstellungskosten berechnet und unter Berücksichtigung eines Ausstattungsstandards die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt.

Der im Jahresabschluss zum 31.12.2010 geführte Restbuchwert für Gebäude und Gebäudeteile bringt insgesamt 6.180 TEUR.

3.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Die Zuordnung zu den Sachanlagen im Gemeingebrauch bzw. Zum Infrastrukturvermögen hängt von der tatsächlichen Nutzung ab. Sachanlagen im Gemeingebrauch umfassen sämtliche Vermögensgegenstände, die öffentlich genutzt werden können unter der Bevölkerung zur Verfügung stehen sowie diejenigen, die keinem eigenständigen Betriebszweck dienen und folglich ebenfalls im Gemeingebrauch stehen.

Die durchschnittliche Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände liegt je nach Bauweise zwischen 10 Jahren (öffentliche Grundflächen) und 80 Jahren (Brücken). Der Wald unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung.

Zur Ermittlung der Straßenbewertung werden die tatsächlichen Kosten herangezogen. Der im Jahresabschluss zum 31.12.2010 geführte Restbuchwert für Straßen und Infrastrukturvermögen beträgt insgesamt 13.013 TEUR.

3.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die technischen Anlagen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden im Rahmen der Anlagenbuchhaltung von REWECON geführt. Die Vermögensgegenstände werden entsprechend den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die seit der Anschaffung angefallenen Abschreibungen, als Festwert aktiviert.

Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der Abschreibungstabelle für kommunale Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauern festgelegt.

In Einzelfällen wurde die Option der Abweichung von den Vorgaben der Abschreibungstabelle abzuweichen gezogen und die Nutzungsdauer den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

Der im Jahresabschluss zum 31.12.2010 geführte Restbuchwert für technische Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt insgesamt 688 TEUR.

3.5 Geleistet Anzahlungen und Anlagen im Bau

Bei den geleisteten Anzahlungen handelt es sich um geldliche Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte. Der Betrag wurde mit bis zum Stichtag aufgelaufene Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

Begonnene Bauprojekte und Maßnahmen werden bis zu deren Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme in der Anlagenbuchhaltung als Anlagen im Bau (AiB) geführt. Nach Fertigstellung der Maßnahmen wird der Gesamtbetrag in der Anlagenbuchhaltung als tatsächliche Anlage umgebucht und unterliegt ab diesem Zeitpunkt der Abschreibung für Abnutzung.

Die im Jahresabschluss zum 31.12.2010 geführten Restbuchwerte für geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau betragen insgesamt 715 TEUR.

3.6 Finanzanlagen

Die von der Stadt Leun zum 31.12.2010 ausgewiesenen Finanzanlagen umfassen Beteiligungen sowie Wertpapiere des Anlagevermögens. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO sind Finanzanlagen grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungskosten, vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen anzusetzen.

Beteiligung und Wertpapiere des Anlagevermögens

Beteiligungen weisen ein nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen erstelltes bilanzielles Vermögen zum Stichtag aus, das mit dem anteiligen Kapital als Beteiligungswert im Jahresabschluss der Stadt Leun anzusetzen ist. Die Ermittlung des Wertansatzes erfolgt nach der Eigenkapital-Spiegelbild-Methode.

Im Falle, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresabschlussbilanz der Stadt Leun noch keine geprüfte Bilanz einer Beteiligungsgesellschaft vorlag, kann eine Bewertung nach der Eigenkapital-Spiegelbild-Methode nicht erfolgen. Die Bilanzierung erfolgt daher mit dem Erinnerungswert. Gemäß § 108 HGO ist nach Vorlage der geprüften Unterlagen durch den Verband die Bilanzierung seitens der Stadt Leun zu korrigieren.

Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt der Ausweis der Beamtenversorgungsrücklage. Abweichend von obiger Darstellung wird diese nicht nach deren Anschaffungskosten bewertet, sondern nach Wertanteilen.

Während des Haushaltsjahres neu erworbene Anteile sind mit den Anschaffungskosten bewertet worden.

Sofern über einen Zeitraum von 3 Wirtschaftsperioden eine nachhaltige oder erhebliche Minderung des Beteiligungswertes eintrat, ist eine Abwertung des jeweiligen Beteiligungsansatzes erforderlich, die im Anhang erläutert wird.

Für eine detaillierte Darstellung der Entwicklung des gesamten Anlagevermögens verweisen wir auf die Darstellung im Anlagenspiegel.

3.7 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung

Gemäß dem Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 05. Juni 2012 sind Sparkassen dem gemeinen Nutzen dienende wirtschaftliche Unternehmen ihrer Träger. Wegen den zwischen den Sparkassen und Trägern bestehenden öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehungen stellen sie eine Beteiligung im weiteren Sinne dar. Es erfolgt ein gesonderter Ausweis in Höhe von 2.967 TEUR in der Vermögensrechnung. Im Anlagenspiegel ist der Wert den Beteiligungen im Finanzanlagevermögen zugeordnet.

3.8 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen der Stadt Leun besteht aus Vorräten, Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen und liquiden Mitteln.

Vorräte

In der Vermögensrechnung der Stadt Leun werden, gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 4 zu § 36 GemHVO, nur größere Lagerbestände von einem Nennwert über 10 TEUR ausgewiesen. Für die Stadt Leun ist daher nur das Lager des Bauhofs mit einem Warenbestand von 18 TEUR zu berücksichtigen. Gelagert werden dort diverse Materialien und Baustoffe zur Sanierung des Infrastrukturvermögens. Soweit Heizöl oder vergleichbare Güter unmittelbar am Verbrauchsort gelagert werden, gelten sie als verbraucht.

Fertige und unfertige Erzeugnisse bzw. Leistungen oder Waren lagen zu, Bilanzstichtag nicht vor.

Forderungen

Die Forderungen sind mit ihrem Nennwert unter Berücksichtigung der Einbringlichkeit abzüglich angemessener Wertberichtigungen ausgewiesen. Gemäß dem Erlass des hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport über die Erleichterung bei der Aufstellung und Prüfung doppischer Jahresabschlüsse wurden Pauschal- und Einzelwertberichtigungen erst zum 31.12.2014 vorgenommen. Fehlerhafte Zuordnungen von Forderungen wurden in diesem Jahresabschluss nicht korrigiert.

Der überwiegende Teil des Bestands an Forderungen besteht aus Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen. Abgebildet werden diese entsprechend der Umsetzung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des hessischen Sonderinvestitionsprogramms (Konjunkturprogramm II). Dabei bucht die Kommune eine Forderung gegen das Land in Höhe von 5/6 bzw. 50% des Darlehnsbetrags aus dem Konjunkturprogramm. Die Kommune bildet gleichzeitig einen Sonderposten aus Zuweisungen für Investitionen vom Land in gleicher Höhe. Beide Positionen werden über einen Zeitraum von 30 Jahren durch Tilgungsleistungen des Landes zurückgeführt bzw. der gebildete Sonderposten wird aufgelöst.

Die Aufgliederung und die Restlaufzeiten der Forderungen werden entsprechend § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO im Forderungsspiegel.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände entfallen im Wesentlichen auf Vorsteuerforderungen.

Liquide Mittel

Die flüssigen Mittel i. H. v. 1.259 TEUR entfallen im Wesentlichen auf Guthaben bei Kreditinstituten aus den Salden der laufenden Geschäftskosten. Die Salden sind durch Kontoauszüge und Bankbestätigungen nachgewiesen worden.

3.9 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind hier die vor dem 31.12.2010 geleisteten Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand in der Folgeperiode darstellen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten weist einen Betrag von 7 TEUR aus und entfällt im Wesentlichen auf die Beamtengehälter für den Januar 2011, die bereits im Dezember 2010 ausbezahlt wurden.

3.10 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus der Nettoposition, der Ergebnisverwendung sowie den gesetzlichen und freien Rücklagen zusammen.

Nettoposition

Die Nettoposition stellt das Basiskapital der Gemeinde dar und ist vergleichbar mit dem gezeichneten Kapital im Sinn von § 266 Abs. 3 HGB. Das heißt Kommunen, die als Gebietskörperschaft keine Kapitalausstattung qua Satzungsbeschluss erfahren, wird das Eigenkapital in Form der sogenannten „Nettoposition“ ermittelt. Diese ergibt sich im Rahmen der Bilanz als resultierende Größe aus der Gegenüberstellung von Vermögen und Fremdkapital.

Zum 31.12.2010 wird die Netto-Position in Höhe von 20.154.543,57 EUR ausgewiesen.

Rücklagen

Zum Bilanzstichtag weist die Stadt Leun Sonderrücklagen aus. Bestandteile dieser Rücklage sind eine Sonderrücklage für Stellplätze sowie eine zweckgebundene Rücklage für Forstbelange.

Der Wert der Rücklagen ist im Jahresabschluss zum 31.12.2010 mit insgesamt 78 TEUR ausgewiesen.

Ergebnisverwendung

Zum Stichtag weist die Stadt Leun einen ordentlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.008 TEUR und einen außerordentlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 39 TEUR aus. Um diesen Betrag vermindert sich das Eigenkapital im Jahr 2010.

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist ausführlich im Eigenkapitalspiegel dargestellt.

3.11 Sonderposten

Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Als Sonderposten wurden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche die Stadt Leun zur Förderung von Investitionen von anderen staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat. Zur Ermittlung der Investitionszuweisungen, welche die Stadt Leun durch verschiedene Zuweisungsgeber für Investitionsvorhaben erhalten hat, wurden die jeweiligen Jahresrechnungen der letzten 30 Jahre vor dem Bilanzstichtag herangezogen. Anhand der Rechnungsergebnisse wurden die Einzelbelege hinsichtlich ihrer Passivierbarkeit einer Belegprüfung unterzogen. Zuweisungen für Instandhaltungsmaßnahmen wurden nicht passiviert. Das Aktivierungsdatum entspricht dem Aktivierungsdatum des jeweiligen Anlageguts. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie das bezuschusste Anlagegut.

Sofern in Einzelfällen erhaltene Investitionsförderung keiner Anlage direkt zugeordnet werden können, werden diese über eine Nutzungsdauer von zehn Jahren bringend aufgelöst.

Zum Stichtag werden die Sonderposten mit einem Restbuchwert von 4.637 TEUR ausgewiesen.

3.12 Rückstellungen

Rückstellungen wurden nach dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht gebildet. Zur Einzelaufstellung siehe auch im Rückstellungsspiegel.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Diese belaufen sich zum abgelaufenen Geschäftsjahr auf 1.850 TEUR. Als Rückstellungen für Personen sind zunächst Verpflichtungen der Stadt Leun für Versorgungsansprüche der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen

ausgewiesen. Die Bewertung der Verpflichtung der Stadtverwaltung erfolgte durch ein versicherungsthematisches Gutachten unter Anwendung des Teilwertverfahrens gem. § 6a Abs. 3 Nr. 1 EStG. Als Rechnungszinsfuß wurden 6,0% p. a. unter Anwendung der Richtwerttafeln von Prof. Heubeck zugrunde gelegt.

Für die Passivierungspflicht trotz der Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse ist ausschlaggebend, dass die Stadtverwaltung der Stadt Leun gegenüber Beamtinnen und Beamten zur Pensionszahlung rechtlich verpflichtet bleibt.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen setzen sich aus Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten für Urlaub und Zeitguthaben sowie drohenden Umlageverpflichtungen des ausgewiesenen negativen Eigenkapitals des Abwasserverbands Ulmtal-Lahn zusammen. Der Gesamtwert der sonstigen Rückstellungen beträgt zum Bilanzstichtag 404 TEUR.

3.13 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist ein Anspruch eines Dritten gegen die Stadt Leun aus einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis. Die Verbindlichkeiten aus solchen Schuldverhältnissen sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt worden.

Die Aufgliederung und die Restlaufzeit der Verbindlichkeit werden im Verbindlichkeitsspiegel dargestellt, In Summe werden 3.666 TEUR ausgewiesen.

Im Haushaltsjahr 2010 wurden neue Darlehen in Höhe von 1.806 TEUR aufgenommen.

Für alle Darlehen wurden die vereinbarten Tilgungen termingerecht vorgenommen.

Die Stadt Leun weist hier Verbindlichkeiten in Höhe von 593 TEUR gegen das Land Hessen, gegen Gemeinden, gegen sonstige Kreditgeber und aus Kirchenbaulasten aus.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um die Buchungen von Rechnungen für Leistungen die in 2010 bereits erbracht wurden, die korrespondierenden Zahlungen und Kreditoren aber erst in den Folgeperioden geleistet wurden.

Zum 31.12.2010 sind diese mit 347 TEUR ausgewiesen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegen das Finanzamt aus Lohn- und Gehaltsabrechnungen ausgewiesen.

Zum Stichtag werden hier insgesamt 287 TEUR gezeigt.

3.14 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen, die Erträge nach dem Abschlussstichtag darstellen. Derjenige Teil der Zahlung, der die Folgejahre betrifft, wird in der Bilanz als passiver Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt und Jahr für Jahr ertragswirksam aufgelöst und dem Haushalt zugeführt. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten weist einen Betrag von 165 TEUR aus und entfällt im Wesentlichen auf im Voraus vereinnahmte Friedhofsgebühren.

4. Angaben zu Posten der Ergebnisrechnung

Zum Stichtag 31.12.2010 weist die Stadt Leun einen Jahresfehlbetrag von 1.047 TEUR aus.

Die ordentlichen Erträge sind gegenüber dem Planansatz um 164 TEUR von 7.630 TEUR auf 7.794 TEUR im Haushaltsjahr gestiegen, was im Wesentlichen an den um 224 TEUR gestiegenen Erträgen aus Erträgen für Zuweisungen/Zuschüsse für lfd. Zwecke sowie an den um 75 TEUR gestiegenen privat-rechtlichen Leistungsentgelte lag. Gegenüber dem Planwert im Haushaltsplan sind die ordentlichen Aufwendungen um 306 TEUR von 8.422 TEUR auf 8.728 TEUR im Haushaltsjahr gestiegen, was im Wesentlichen an den um 211 TEUR gestiegenen Abschreibungen sowie an den um 66 TEUR gestiegenen Versorgungsaufwendungen liegt.

Damit ergibt sich per Saldo ein Verwaltungsergebnis in Höhe 75 TEUR.

Somit stellt sich zum Bilanzstichtag ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 1.008 TEUR ein.

Das negative außerordentliche Ergebnis wird mit 39 TEUR ausgewiesen und beinhaltet hauptsächlich Erträge aus Anlageabgängen.

Somit ergibt sich ein negativer Jahresverlust in Höhe von 1.047 TEUR.

5. Angaben zu Posten der Finanzrechnung

Zum Stichtag 31.12.2010 weist die Stadt Leun einen Finanzmittelbestand von -1.259 TEUR aus.

Dabei fielen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 415 TEUR höher aus als im Haushaltsplan angesetzt. Ursache hierfür waren die um 276 TEUR Zuweisungen und Zuschüsse, die nicht aus der Investitionstätigkeit resultieren. Gegenüber dem Planwert sind die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 60 TEUR von 8.029 TEUR auf 7.969 TEUR gesunken, was zum überwiegenden Teil durch Personalauszahlung um -73 TEUR verursacht ist.

Per Saldo ergibt sich damit ein Zahlungsmittelfehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 374 TEUR.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeiten liegt bei 1.259 TEUR. Entscheidend für dessen Entstehung sind die Auszahlungen für Investitionstätigkeiten in Höhe von 567 TEUR, denen Einzahlungen in Höhe von 212 TEUR gegenüberstehen. Haushaltsunwirksame Vorgänge haben im abgeschlossenen Haushaltsjahr bestanden. Die daraus resultierenden Einzahlungen lagen bei 749 TEUR und die Auszahlungen bei 725 TEUR, so dass sich per Saldo ein Zahlungsmittelüberschuss von 24 TEUR ergibt.

6. Sonstige Angaben

6.1 Haftungsverhältnisse

Gemäß § 50 Abs. 2 Br. 4, 5 GemHVO sind Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden, sowie Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, im Anhang anzugeben. Zum 31. Dezember 2010 bestanden folgende Haftungsverhältnisse:

Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Stadt Leun ist Mitglied des Abwasserverbandes Ulmtal-Lahn, des Wasserbeschaffungsverbandes Dillkreis-Süd, des Wasser- und Bodenverbandes Lahn-Dill und des Ulmbachverbandes. Im Falle der Auflösung dieser Zweckverbände haftet die Stadt Leun anteilig entsprechend ihrer Beteiligung für eventuelle Verbindlichkeiten der Verbände.

Mitgliedschaft in der ekom21/KRGZ Hessen

Die Stadt Leun ist Mitglied in der ekom21/Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen (KGRZ Hessen), einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Im Fall einer Auflösung der ekom21 haftet die Stadt Leun anteilig für bestehende Verbindlichkeiten.

Zusatzversorgungskasse

Die Tarifbeschäftigten der Stadt Leun sind bei der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVK) versichert. Versorgungsansprüche der Beschäftigten bestehen ausschließlich gegen die ZVK. Die Stadt Leun haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der ZVK. Nach § 39 GemHVO ist für die unmittelbare Versorgungsverpflichtung ein bilanzieller Ansatz nicht erforderlich.

6.2 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die sich aus existierenden Verträgen ergeben könnten, welche die Stadt Leun zu erfüllen hat, sind nicht bekannt.

6.3 Beamte und Beschäftigte

Bei der Stadt Leun standen zum Bilanzstichtag insgesamt 44 Beschäftigte in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Hiervon waren:

- 2 Beamte in einem Dienstverhältnis
- 42 Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis
- 2 Beschäftigte im Ausbildungsverhältnis

6.4 Organe der Stadt

Die Organe der Stadt sind Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat.

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Stadt und überwacht die gesamte Verwaltung und die Geschäftsführung des Magistrats. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren, Kultur und Sport
- Finanzausschuss
- Bau- und Umweltausschuss

Die Mitglieder sind:

Vorsitzender:	Hüber, Manfred, CDU
Mitglied	Georg, Rolf, SPD
Mitglied	Heberling, Gerd Ulrich, SPD
Mitglied	Hennche, Joachim, FWG
Mitglied	Klapproth, Kerstin, FWG
Mitglied	Klein, Lothar, Bündnis 90/Die Grünen
Mitglied	Koob, Melanie, SPD
Mitglied	Luh, Edgar, CDU
Mitglied	Naumann, Silke, SPD
Mitglied	Palm, Ludwig, NPD
Mitglied	Palm, Barbara, NPD
Mitglied	Pantle, Albert, CDU
Mitglied	Paul, Michael, FWG
Mitglied	Schmidt, Gudrun, CDU
Mitglied	Schneider, Claudia, CDU
Mitglied	Silbe, Dr. Katja, CDU
Mitglied	Staadten, Dr. Walter, FWG
Mitglied	Voscht, Anneliese, CDU
Mitglied	Wolf, Thomas, SPD
Mitglied	Unger, Jürgen, FWG
Mitglied	Wolf, Anneliese, SPD
Mitglied	Zenthöfer, Andreas, SPD
Mitglied	Zutt, Christof, Bündnis 90/Die Grünen
Mitglied	Hartmann, Björn, CDU
Mitglied	Heller, Joachim, SPD
Mitglied	Späth, Willi, SPD

CDU: 8 Sitze

SPD: 9 Sitze

FWG: 4 Sitze

Bündnis 90/Die Grünen 2 Sitze

NPD: 2 Sitze

Magistrat

Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Der Magistrat besteht aus der Hauptamtlichen Bürgermeisterin, dem ehrenamtlichen ersten Stadtrat sowie sieben weiteren ehrenamtlichen Stadträten.

Die Mitglieder sind:

Bürgermeisterin:	Sturm, Birgit, parteilos
1 Stadtrat	Höbel, Andreas, CDU
Mitglied	Löfflat, Alfred, Bündnis 90/Die Grünen
Mitglied	Schmidt, Lothar, FWG
Mitglied	Schweitzer, Ralf, CDU
Mitglied	Theis, Karl Heinz, SPD
Mitglied	Weber, Horst, SPD
Mitglied	Wolf, Inge, CDU
Mitglied	Schmidt, Heinz-Willi, FWG

6.5 Bezüge der Organe

Organmitglieder der Stadt Leun erhalten als Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Leistungen nach § 5 und § 27 HGO sowie der Entschädigungssatzung der Stadt Leun. Die gewährten Aufwandsentschädigungen setzen sich zusammen aus dem Sitzungsgeld, den Fahrtkosten und dem Verdienstausfall.

6.6 Fremde Finanzmittel

Gemäß § 15 GemHVO sind fremde Finanzmittel dadurch gekennzeichnet, dass die Finanzmittelabflüsse für einen Dritten auf dessen Rechnung vereinnahmt und an einen Dritten abgeführt oder für einen Dritten Beträge verausgabt und von diesem erstattet werden. Solche durchlaufenden Mittel sind zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

6.7 Sonstiges

Die Stadt Leun verfügt am Bilanzstichtag über 2.713.428 Ökopunkte.

Leun, den 30. Juli 2019

V. Rechenschaftsbericht 2010

Nach § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Nähere Angaben über den Inhalt des Rechenschaftsberichts enthält § 51 GemHVO.

Danach sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft, die Lage der Stadt Leun unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und eine erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses von den Haushaltssätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien
- Vorgänge von besonderer Bedeutung die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind
- Die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben
- Wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen

Geschäftsverlauf 2010

In ihrer Sitzung am 14.12.2009 hatte die Stadtverordnetenversammlung die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans 2010 haben sich im Laufe des Jahres 2010 maßgebliche Änderungen ergeben, die zu einem Nachtragshaushalt 2010 geführt haben. Der Nachtrag 2010 hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am 13.12.2010 beschlossen.

Gemäß § 114 e HGO hat die Kommune u. a. eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird.

Die fortgeschriebenen Ansätze zum Haushaltsplan/Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2010 werden

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.641.687 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.524.622 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Überschuss/Fehlbedarf von	882.935 €.

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-849.588 €
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	37.240 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.167.116 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	905.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	70.000 €
mit einem Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	835.000 €

festgesetzt.

Zur Liquiditätssicherung der Stadtkasse war es jedoch aufgrund des sich abzeichnenden negativen Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres erforderlich, vorsorglich den Höchstbetrag der Kassenkredite bei 1 Millionen Euro zu belassen. Gemäß § 114 i HGO kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festsetzten Höchstbetrag aufnehmen. Dies bedeutet, dass der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag lediglich einen Rahmen darstellt, bis zu dem die Stadtkasse Kassenkredite aufnehmen kann. Dies bedeutet nicht, dass ständig ein Kredit in dieser Höhe aufgenommen wird. Es ist auch ausgeschlossen, dass Kassenkredite zur originären Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden. Ein Kassenkredit dient lediglich dazu, den Verbindlichkeiten der Stadt Leun, die sich aus dem beschlossenen Haushaltsplan ergeben, rechtzeitig nachzukommen. So sind viele

Maßnahmen - insbesondere aus den Teilfinanzhaushalten - dadurch gekennzeichnet, dass erst die Auszahlungen geleistet werden müssen, bevor die Einzahlungen z. B. aus Erschließungsbeiträgen oder Landeszuschüssen eingehen. Zur Überbrückung dieser Zeiträume dient der Kassenkredit.

Aufgabenentwicklung

Bei der Aufgaben- und Leistungsstruktur der Stadt Leun gab es im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Änderungen bzw. nennenswerten Vorgänge.

Entwicklung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage

Zum Stichtag 31.12.2010 weist die Stadt Leun einen Jahresfehlbetrag von 1.047 TEUR aus.

Die ordentlichen Erträge sind gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 164 TEUR von 7.630 TEUR auf 7.794 TEUR im Haushaltsjahr gestiegen, was im Wesentlichen an den um 224 TEUR gestiegenen Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen sowie an um 75 TEUR gestiegenen privat-rechtlichen Leistungsentgelten lag. Gegenüber dem Planwert im Haushaltsplan sind die ordentlichen Aufwendungen um 306 TEUR von 8.421 TEUR auf 8.728 TEUR im Haushaltsjahr gestiegen, was im Wesentlichen an den um 211 TEUR gestiegenen Abschreibungen sowie an den um 66 TEUR gestiegenen Versorgungsaufwendungen liegt.

Damit ergibt sich per Saldo ein Verwaltungsergebnis in Höhe von 933 TEUR.

Somit stellt sich zum Bilanzstichtag ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von 1.008 TEUR ein.

Das außerordentliche Ergebnis wird mit 39 TEUR ausgewiesen und beinhaltet hauptsächlich Erträge aus Anlagenabgängen.

Somit ergibt sich ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 1.047 TEUR.

Zum Stichtag 31.12.2010 weist die Stadt Leun einen Finanzmittelbestand von 1.259 TEUR aus.

Dabei fielen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 415 TEUR höher aus als im Haushaltsplan angesetzt. Ursache hierfür waren die um 276 TEUR Zuweisungen und Zuschüsse, die nicht aus der Investitionstätigkeit resultieren. Gegenüber dem Planwert sind die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 60 TEUR von 8.029 TEUR auf 7.969 TEUR gesunken, was zum überwiegenden Teil durch die Zuweisungen und Zuschüsse verursacht ist.

Per Saldo ergibt sich damit ein Zahlungsmittelfehlbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -374 TEUR.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeiten liegt bei 1.549 TEUR. Entscheidend für dessen Entstehung sind die Einzahlungen für Investitionstätigkeiten in Höhe von 1.806 TEUR, denen lediglich Auszahlungen in Höhe von 257 TEUR gegenüberstehen.

Das Anlagevermögen ist gegenüber dem Vorjahr um 85 TEUR gestiegen.

Auf der Passivseite der Vermögensrechnung haben sich die Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse um 45 TEUR vermindert. Zu einer Zunahme von 111 TEUR kam es im Bereich der Rückstellung für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen.

Besondere Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres

Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2010 sind über die oben dargestellten Vorgänge hinaus keine Ereignisse eingetreten, die für die Stadt Leun für das Wirtschaftsjahr 2010 von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung der Lage der Gemeinde führen könnten.

Chancen & Risiken

Wie bei allen andern Kommunen auch, spielen äußere Einflüsse keine große Rolle auf die Finanzsituation der Stadt Leun.

Von unter Umständen zu erwartenden Mehrerträgen aus Steuereinnahmen verbleibt bei den Kommunen nicht viel, da hohe Beträge über Umlageverfahren (Kreis- und Schulumlage etc.) wieder abzuführen sind.

Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die Entwicklung der lang- und kurzfristigen Zinsen. Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten bestehen bei der Stadt Leun nicht, da diese Instrumente keine Anwendung finden.

Der Personalaufwand ist ein nicht zu unterschätzender Faktor. Als zweitgrößte Aufwandsart beeinflusst er die Entwicklung der Kommune erheblich. Die Tarifabschlüsse der Zukunft werden die Ergebnishaushalte der Kommunen mit gestalten.

Leun, den 30. Juli 2019

Silke Naumann
1. Stadträtin

Aufgliederung der Posten des Jahresabschlusses

Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktivseite

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

	€ 799.033,00
31.12.2009	€ 821.048,00
	31.12.2010 31.12.2009
	€ €
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	12.793,00 17.308,00
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	786.240,00 803.740,00
	<u>799.033,00 821.048,00</u>

Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Die Position hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	€
Stand am 1.1.2010	17.308,00
+ Zugänge	0,00
	<u>17.308,00</u>
– Abschreibungen	4.515,00
Stand am 31.12.2010	<u>12.793,00</u>

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Die Position hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	€
Stand am 1.1.2010	803.740,00
+ Zugänge	0,00
	<u>803.740,00</u>
– Abschreibungen	17.500,00
Stand am 31.12.2010	<u>786.240,00</u>

Sachanlagen

	€ 24.627.487,58
31.12.2009	€ 24.519.990,65
	31.12.2010 31.12.2009
	€ €
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	3.990.355,92 3.990.355,92
Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	6.179.756,50 5.927.943,50
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	13.013.095,00 13.389.057,00
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	40.444,50 5.989,50
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	688.897,56 677.788,06
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	714.938,10 528.856,67
	<u>24.627.487,58</u> <u>24.519.990,65</u>

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
Unbebaute Grundstücke	1.005.768,18	1.005.768,18
Bebaute Grundstücke	2.984.587,74	2.984.587,74
	<u>3.990.355,92</u>	<u>3.990.355,92</u>

Im Berichtsjahr gab es keine Feststellungen.

Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Die Position „Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken“ setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
Kindergärten, -tagesstätten, Jugend-, Freizeitein.	1.711.803,00	1.664.882,00
Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder	1.302.023,00	1.076.381,00
Theater, Bürgerhäuser, Büchereien/Bibliotheken	1.086.181,00	1.118.482,00
Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen	871.723,00	898.193,00
Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude	598.523,50	620.687,50
Sonstige Betriebsgebäude	191.556,00	199.650,00
Verwaltungsgebäude	274.668,00	223.232,00
Andere Bauten	102.198,00	105.369,00
Grundstückseinrichtungen	41.081,00	21.067,00
	<u>6.179.756,50</u>	<u>5.927.943,50</u>

Die Position hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	€	
Stand am 1.1.2010		<u>5.927.943,50</u>
+ Zugänge	299.889,84	
+ Umbuchungen	<u>147.564,56</u>	447.454,40
		<u>6.375.397,90</u>
– Abschreibungen		<u>195.641,40</u>
Stand am 31.12.2010		<u><u>6.179.756,50</u></u>

Unter den Zugängen ist die Sanierung der Turnhalle Leun mit T€ 168 sowie mit T€ 60 der Austausch der Heizungsanlage des Rathauses erfasst. Die Maßnahmen erfolgten im Rahmen des Konjunkturprogrammes.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Die Position „Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen“ setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
Gemeindestraßen	1.059.451,00	1.181.747,00
Wege, Plätze	399.571,00	464.405,00
sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen	300.506,00	331.527,00
Friedhofsanlagen	296.806,00	268.905,00
Kanalisation	1.685.014,00	1.800.708,00
Nutzwasseranlagen	1.256.907,00	1.326.925,00
Wald (Grundstück incl. Aufwuchs)	8.014.840,00	8.014.840,00
	<u>13.013.095,00</u>	<u>13.389.057,00</u>

Die Position hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	€
Stand am 1.1.2010	<u>13.389.057,00</u>
+ Zugänge	<u>38.739,86</u>
	<u>13.427.796,86</u>
– Abschreibungen	<u>414.701,86</u>
Stand am 31.12.2010	<u><u>13.013.095,00</u></u>

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Die Position „Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung“ setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
Anlagen der Energieversorg. u. Betriebstech.	7.105,00	0,00
Anlagen der Materiallagerung und -bereitstellung	28.112,00	0,00
Anlagen der Materialbearbeitung	3.369,00	3.755,00
Anlagen für Wärme, Kälte und chemische Prozesse	1.080,50	1.195,50
geringwertige Anlagen und Maschinen (GWG)	778,00	1.039,00
	<u>40.444,50</u>	<u>5.989,50</u>

Die Position hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	€
Stand am 1.1.2010	5.989,50
+ Zugänge	35.644,31
	<u>41.633,81</u>
– Abschreibungen	1.189,31
Stand am 31.12.2010	<u>40.444,50</u>

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Position „Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
Werkstatteneinrichtungen und -geräte	16.695,00	1,00
Werkzeuge, Werksgeräte, Modelle, Prüf-, Meßmittel	54.186,49	69.921,49
Sonstige andere Anlagen	11.269,00	0,00
Fuhrpark	478.844,50	481.853,07
sonstige Betriebsausstattung	63.626,50	66.216,50
Büromasch., Orga.Mittel, DV- u. Kommunikationsanl.	11.094,00	739,00
Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	24.770,00	30.910,00
Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG) der BGA	28.412,07	28.147,00
	<u>688.897,56</u>	<u>677.788,06</u>

Die Position hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	€	€
Stand am 1.1.2010		677.788,06
+ Zugänge	114.619,38	
+ Umbuchungen	16.637,44	131.256,82
		809.044,88
– Abgänge	5.283,19	
– Abschreibungen	114.864,13	120.147,32
Stand am 31.12.2010		<u>688.897,56</u>

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Anschaffung diverserer Einrichtungsgegenstände für Kindertagesstätten (T€ 13), sowie die Anschaffung einer Absauganlage (T€ 17) und eines Mobilbaggers mit T€ 49.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau

Die Position „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2010 €	31.12.2009 €
AiB Straßen	295.711,83	83.028,88
AiB Abwasserbeseitigung	403.574,64	403.574,64
AiB übrige Aufgabenbereiche	0,00	26.601,52
AiB Infrastrukturmaßnahmen im Bau	15.651,63	15.651,63
	<u>714.938,10</u>	<u>528.856,67</u>

Bei Baumaßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung erfolgten keine wertmäßigen Veränderungen zwischen den Jahren 2009 bis 2010. Im Rahmen der Prüfung konnte nicht abschließend geklärt werden, ob die Baumaßnahmen beendet worden sind.

Die Position hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	€
Stand am 1.1.2010	528.856,67
+ Zugänge	345.000,74
	873.857,41
– Umbuchungen	158.919,31
Stand am 31.12.2010	<u>714.938,10</u>

In den Zugängen sind im Wesentlichen Bauprojekte im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms enthalten.

Im Berichtsjahr gab es keine neuen Feststellungen.

Finanzanlagen	€	3.052.913,93
31.12.2009	€	3.052.913,93
	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
Beteiligungen	72.291,44	72.291,44
Wertpapiere des Anlagevermögens	13.777,74	13.777,74
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	2.966.844,75	2.966.844,75
	<u>3.052.913,93</u>	<u>3.052.913,93</u>

Nähere Informationen sind den Jahresabschluss- und Prüfberichten der jeweiligen Beteiligung zu entnehmen. Ein Beteiligungsbericht wurde nach § 123a HGO erstellt.

Beteiligungen

Im Berichtszeitraum ergaben sich keine Veränderungen. Den Anteilen an verbundenen Unternehmen liegen folgende Jahresabschlüsse zugrunde:

Umbachverband: T€ 51

Wasserbeschaffungsverband: Wasserwerke Dillkreis-Süd T€ 22.

Des Weiteren bestehen Beteiligungen am Abwasserverband Ulmtal-Lahn, dem Wasser- und Bodenverband Lahn-Dill und der ekom 21-KGRZ Hessen, die mit jeweils € 1,00 angesetzt werden.

Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Gesellschaft	Sparkasse Wetzlar AöR
Buchwert	2.966.844,75 €
Jahresabschluss	31.12.2010
Eigenkapital	115.288.591,93 €
Bestätigungs- vermerk	uneingeschränkt vom 20. April 2011
Jahresergebnis	5.066.781,05 €
Anteil	2,60%

Umlaufvermögen

Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	€ 18.319,24
31.12.2009	€ 18.319,24

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	€ 977.027,64
31.12.2009	€ 1.026.067,81

	31.12.2010 €	31.12.2009 €
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	739.217,00	565.373,39
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	240.085,74	363.958,68
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-3.783,05	96.605,89
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	25.009,68	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	-23.501,73	129,85
	<u>977.027,64</u>	<u>1.026.067,81</u>

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigung ausgewiesen.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	€ 739.217,00
31.12.2009	€ 565.373,89

Die Entwicklung ist im Wesentlichen auf einen Anstieg bei den Forderungen aus dem hessischen Sonderinvestitionsprogramm begründet.

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
Forderungen aus Steuern	177.035,00	168.635,11
Forderungen aus Gebühren	68.724,38	197.919,20
Forderungen aus Beiträgen	3.505,21	5.763,98
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern und Abgaben	– 9.178,85	– 8.359,61
	<u>240.085,74</u>	<u>363.958,68</u>

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€ 58.465,12
31.12.2009	€ 96.605,89

Forderungen gegen verbundene Unternehmen	€ 25.009,68
31.12.2009	€ 0,00

Hierunter werden im Wesentlichen fälschlicherweise Forderungen aus Konzessionsabgaben ausgewiesen.

Konzessionsabgaben gehören zu den öffentlich-rechtlich Forderungen und sind daher unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Die Stadt Leun weist Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Stadtwerke und Leuner Wohnungsbaugesellschaft mbH), aus. Deren von den entsprechenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüften Jahresabschlüsse zum 31.12.2010 sind nicht mit den bilanziellen Werten der Stadt abstimmbare. Grund hierfür ist, dass die Jahresabschlüsse der Beteiligungen deutlich vor dem Jahresabschluss der Stadt Leun erstellt worden sind. Später bekannt gewordene Geschäftsvorfälle konnten dabei nur bei der Stadt berücksichtigt werden. Auch wurde es versäumt, sich mit den offenen Posten gegenüber den verbundenen Unternehmen exakt auseinander zu setzen und diese explizit zusammenzutragen.

Sonstige Vermögensgegenstände

	€ 21.803,42
31.12.2009	€ 129,85

Flüssige Mittel

	€ 1.258.830,67
31.12.2009	€ 947.293,84

Zu den flüssigen Mitteln gehören gemäß Ziffer 34 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik Schecks, der Kassenbestand, sowie Guthaben auf Bankkonten. Die bilanzierten Bestände sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Die flüssigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
Kasse	1.225,70	2.259,00
Nebenkasse Standesamt	100,00	100,00
Nebenkasse Bürgerbüro-Platz1	200,00	200,00
Nebenkasse Jugendraum	400,00	400,00
Nebenkasse Stadtkasse	-1.500,00	0,00
Guthaben bei Kreditinstituten - Sparkasse	1.251.977,80	-62,10
Guthaben bei Kreditinstituten - Tagesgeld Sparkasse	0,00	934.539,73
Guthaben bei Kreditinstituten - Festgeld Sparkasse	0,00	0,00
Guthaben bei Kreditinstituten - Postbank	1.417,58	3.144,64
Guthaben bei Kreditinstituten -Volksbank	747,98	1.004,00
Geldtransit (Bankverrechnungskonto)	-1.300,00	0,00
Aktivsparen Sparkasse	934,66	931,38
Umgliederung neg. Bankkonten (an 4216900)	0,00	0,00
Guthaben Mietkautionssparbücher	4.626,95	4.777,19
	<u>1.258.830,67</u>	<u>947.293,84</u>

Rechnungsabgrenzungsposten

	<u>€</u>	<u>7.527,83</u>
31.12.2009	€	6.791,18

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind entsprechend Ziffer 1 der VV zu § 45 GemHVO-Doppik Korrekturposten, mit denen Aufwendungen der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Wie zur Eröffnungsbilanz wurde auch im Berichtsjahr die Beamtenbesoldung für den Monat Januar 2011 als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert.

Passivseite

Eigenkapital

Netto-Position		€ 20.154.543,57
31.12.2009	€	20.154.543,57

Die "Netto-Position" stellt nach Ziffer 37 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird. Gemäß Ziffer 13.2 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik kann die Netto-Position ggf. noch vier Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden Jahre ergebnisneutral berichtigt werden, falls vorhandene Vermögensgegenstände und Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden.

Gesetzliche, zweckgebundene und freie Rücklagen		€ 78.000
31.12.2009	€	78.000

Ergebnisverwendung

Ergebnisvortrag		€ -345.467,28
31.12.2009	€	0,00

Jahresfehlbetrag		€ -1.047.137,62
31.12.2009	€	-345.467,28

Der Jahresfehlbetrag 2010 setzt sich aus dem Fehlbetrag des ordentlichen (€ 1.008.210,75) und dem negativen außerordentlichen (€ 38.926,87) Ergebnis zusammen.

Sonderposten

Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

	€	4.636.686,09
31.12.2009	€	4.681.892,09

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	2.810.929,21	2.691.857,21
Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	4.383,00	4.619,00
Investitionsbeiträge	1.821.373,88	1.985.415,88
	<u>4.636.686,09</u>	<u>4.681.892,09</u>

Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
Sonderposten aus Zuweisungen vom Land	2.495.541,21	2.365.925,21
Sonderposten aus Zuweisungen von Gemeinden (GV)	202.098,00	209.253,00
Sonstige	113.290,00	116.679,00
	<u>2.810.929,21</u>	<u>2.691.857,21</u>

Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Die Anlagennachweise beinhalten auch die Zuschüsse für die städtischen Bereiche der Einrichtungen (hier Kindergärten).

Investitionsbeiträge

Bei dieser Position wurden Anliegerbeiträge für die Erschließungen von Baugebieten, Gehwegstellungen oder Grundstücken bilanziert. Die Veränderungen resultieren aus den planmäßig vorgenommenen Auflösungen.

Rückstellungen

Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO-Doppik. Demnach sind für die dort im Einzelnen aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen Rückstellungen zu bilden. Darüber hinaus können unter der Position "Sonstige Rückstellungen" für weitere ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen gebildet werden. Hierzu gehören unter anderem Rückstellungen für Urlaubsansprüche, geleistete Überstunden und ausstehende Rechnungen für von Dritten erbrachte Lieferungen und Leistungen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

	€ 1.850.275,13
31.12.2009	€ 1.739.060,33

Die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgte durch die Versorgungskasse Wiesbaden, mittels des steuerlichen Teilwertverfahrens unter Verwendung eines Zinssatzes von 6 % bei den Pensionen und 5,5 % bei den Beihilfen. Ein entsprechendes Gutachten - bezogen auf den 31. Dezember 2010 - mit Angaben der angewandten Berechnungsmethode lag vor.

Entsprechend den Hinweisen der Überörtlichen Prüfung des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes sollte künftig im Anhang darauf hingewiesen werden, dass der Zinssatz von 6% nicht dem aktuellen Zinsniveau entspricht. Gemäß Nr. 4 Satz 4 der Hinweise zu § 39 GemHVO ist zusätzlich der Rückstellungswert im Anhang anzugeben, der sich bei Anwendung des Abzinsungssatzes nach § 253 Abs. 2 HGB ergeben würde.

Des Weiteren werden hier Rückstellungen für Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz ausgewiesen. Bei der Ermittlung der Altersteilzeitrückstellungen wurde ein Gehaltstrend von 0 % unterstellt und die Sterbetafeln nach Heubeck aus dem Jahr 2005 verwendet. Die Altersteilzeitrückstellungen wurden pauschal mit einem Zinssatz von 5,5 % abgezinst.

Sonstige Rückstellungen

	€ 404.389,89	
	31.12.2009 € 404.389,89	
	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
Rückst. neg. EK AV Ulmtal-Lahn	299.803,85	299.803,85
Rückstellungen für Urlaubs- u. Zeitguthaben	32.642,44	32.642,44
Rückstellungen für Rechts- u Beratungskosten	71.943,60	71.943,60
	404.389,89	404.389,89

Die Rückstellung für Urlaubsguthaben basiert auf den Resturlaubstagen und Überstunden der einzelnen Mitarbeiter. Unter Berücksichtigung des sogenannten Beschleunigungserlasses erfolgte keine Fortschreibung dieser Rückstellung.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€ 3.663.844,28
31.12.2009	€ 2.080.179,72

Eine Angabe der Restlaufzeiten i.s.V § 52 GemHVO ist weder im Anhang noch in der Bilanz dargestellt.

Die Salden stimmen mit den bei den betreffenden Banken angeforderten Saldenbestätigungen überein. Sie gliedern sich wie folgt:

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank	1.937.260,42	479.948,87
KfW-Förderbank	180.494,33	182.948,53
Helaba Landesbank Hessen-Thüringen	643.818,85	668.715,02
Raiffeisenbank Wetzlar eG	423.549,55	435.620,30
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen	478.721,13	312.947,00
	<u>3.663.844,28</u>	<u>2.080.179,72</u>

Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	€ 2.380,53,
31.12.2009	€ 0,00

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

	€ 592.950,06
31.12.2009	€ 784.252,06

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	€ 347.043,42
31.12.2009	€ 381.411,16

Die Verbindlichkeiten sind einzeln in einer Offenen-Posten-Liste nachgewiesen.

Sonstige Verbindlichkeiten

	€ 384.582,93
31.12.2009	€ 274.871,38

Die Kontensalden wurden, soweit eine kreditorische Bebuchung der Konten erfolgt, anhand der Offenen-Posten-Listen abgestimmt. Dabei wurde festgestellt, dass keine Umgliederung der kreditorischen erfolgt ist.

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
Umsatzsteuer	6.144,94	5.429,54
Sonstige Steuerverbindlichkeiten	18.996,68	27.098,02
Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Bediensteten, Organmitgliedern und Gesellschaftern	6.969,27	2.494,26
Verwahrungen	2.437,48	4.124,51
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen/Leistungen	0,00	0,00
Andere sonstige Verbindlichkeiten	350.034,56	235.725,05
	<u>384.582,93</u>	<u>274.871,38</u>

Rechnungsabgrenzungsposten

	€ 165.177,41
31.12.2009	€ 159.291,73

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß Ziffer 1 der VV zu § 45 GemHVO-Doppik Korrekturposten, mit denen Erträge der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Die Bilanzposition setzt sich überwiegend aus den Grabnutzungsrechten zusammen.

Ergebnisrechnung

Privatrechtliche Leistungsentgelte

	€ 699.262,42
2009	€ 625.704,03

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge als Gegenleistungen für Leistungen der Kommune, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Die Position setzt sich aus Umsatzerlösen aus der Überlassung von Gebäuden und Räumen (€ 22.780,02), der Überlassung von Nutzungsrechten (€ 49.066,40), dem Verkauf von Holz (€ 406.465,35), sowie sonstigen privatrechtlichen Umsatzerlösen (€ 220.950,65) zusammen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	€ 1.762.691,67
2009	€ 1.749.770,74

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Gebühren für Baugenehmigungen, Passgebühren).

Die Position setzt sich vornehmlich aus öffentlich-rechtlichen Verwaltungs- sowie Benutzungsgewühren (€ 407.796,24) sowie Gebühren für Wasser und Abwasser (€ 1.147.281,19) zusammen.

Kostenersatzleistungen und -erstattungen	€ 114.186,04
2009	€ 149.958,33

Unter Kostenerstattungen sind Ausgleichserträge für sach- und personenbezogene Leistungen zwischen der Ebene der öffentlichen Hand und / oder den Leistungsträgern bei Vorlage gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsverpflichtungen zu verstehen.

Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	€ 0,00
2009	€ 0,00

Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	€ 2.635.939,06
2009	€ 2.749.969,12

Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden.

Die Position setzt sich hauptsächlich aus dem Gemeindeanteil der Einkommenssteuer (€ 1.823.170,28), der Gewerbesteuer (€ 370.775,01) und der Grundsteuer B (€ 329.844,50) zusammen.

Erträge aus Transferleistungen

	€ 100.377,33
	€ 100.377,33
2009	€ 129.871,50

Transfererträge sind konsumtive Zahlungen aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung, z. B. Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete, sowie Kostenerstattungen durch Träger von sozialen Leistungen. Bei Kostenersatzleistungen werden für bereits erfolgte eigene Leistungen entsprechende Gegenleistungen erbracht. Kostenerstattungen sind Gegenleistungen für die Leistungen von Dritten (z. B. von Krankenkassen).

Die Position beinhaltet ausschließlich Erträge aus Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz.

Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlage

	€ 1.919.219,46
	€ 1.919.219,46
2009	€ 2.355.141,31

Zuweisungen und Zuschüsse sind überwiegend konsumtive, nicht personenbezogene Finanzhilfen zur eigenständigen Erfüllung originärer Aufgaben der Stadt.

Die Position setzt sich im Wesentlichen aus Schlüsselzuweisungen (1.346.907,96), Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (€ 246.297,26), sowie Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden (€ 161.366,84) zusammen.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

	€ 329.995,81
	€ 329.995,81
2009	€ 335.279,47

Hier werden die als Sonderposten passivierten Beiträge und Zuwendungen für Investitionen ertragswirksam aufgelöst.

Sonstige ordentliche Erträge	€ 232.645,97
	€ 232.645,97
2009	€ 303.839,54

Hierzu zählen alle betrieblichen Erträge, die gemäß kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht anderen Kontengruppen zuzuordnen sind.

Die Position besteht hauptsächlich aus Konzessionsabgaben (€ 184.953,39) Forsterlöse (€ 23.512,87) und aus Vermietung und Verpachtung (€ 9.396,69).

Summe der ordentlichen Erträge	€ 7.794.317,76
	€ 7.794.317,76
2009	€ 8.399.534,04

Personalaufwendungen	€ 2.543.805,47
	€ 2.543.805,47
2009	€ 2.355.768,90

In den Personalaufwendungen sind unter anderem die Entgelte für die Mitarbeiter der Verwaltung, die Beamtenbezüge, sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung enthalten.

Versorgungsaufwendungen	€ 307.217,17
	€ 307.217,17
2009	€ 353.279,85

Unter Versorgungsaufwendungen versteht man die Versorgungsbezüge der Beamten, die Beihilfen an Versorgungsempfänger, sowie die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	€ 1.519.641,69
	€ 1.519.641,69
2009	€ 1.418.282,32

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen die Aufwendungen für Material, Energie, Aufwendungen für sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit, Aufwendungen für bezogene Leistungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen und Werbung, sowie Aufwendungen für Beiträge.

Abschreibungen		€ 749.360,91
2009	€	717.923,90

Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch an Vermögensgegenständen dar (§ 58 Nr. 2 GemHVO-Doppik).

Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen		€ 990.476,37
2009	€	999.898,62

Die Aufwendungen beschränkten sich im Wesentlichen auf Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen.

Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen		€ 2.613.273,37
2009	€	2.848.977,25

Unter die Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen fallen insbesondere die Kreis- und Schul- sowie die Gewerbesteuerumlage. Die Kreisumlage beträgt € 1.725.177,00, Schulumlage € 788.268,00 und die Gewerbesteuerumlage € 93.882,67.

Transferaufwendungen		€ 0,00
2009	€	0,00

Sonstige ordentliche Aufwendungen		€ 4.136,69
2009	€	3.953,92

Die Position besteht ausschließlich aus betrieblichen Steuern (Grundsteuer und Kfz-Steuer).

Summe der ordentlichen Aufwendungen	€ 8.727.911,67
	€ 8.727.911,67
2009	€ 8.698.084,76

Verwaltungsergebnis	€ -933.593,91
	€ -933.593,91
2009	€ -298.550,72

Finanzerträge	€ 23.111,93
	€ 23.111,93
2009	€ 27.242,45

Die Finanzerträge bestehen im Wesentlichen aus Bankzinsen (€ 4.454,13) und Zinsen für Forderungen (€ 17.905,37), welche im Wesentlichen aus der Verzinsung von Steuernachforderungen resultieren.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€ 97.728,77
	€ 97.728,77
2009	€ 90.118,13

Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Finanzaufwand, der für die Nutzung von Fremdkapital für einen festgelegten Zeitraum entrichtet werden muss.

Die Position betrifft mit € 92.488,16 im Wesentlichen Bankzinsen.

Finanzergebnis	€ -74.616,84
	€ -74.616,84
2009	€ -62.875,68

Ordentliches Ergebnis	€ -1.008.210,75
	€ -1.008.210,75
2009	€ -361.426,40

Außerordentliche Erträge	€ 18.553,54
	€ 18.553,54
2009	€ 21.888,42

Außerordentliche Aufwendungen		€	57.4803,31
	2009	€	5.929,30

Die Position betrifft im Wesentlichen periodenfremden Aufwendungen.

Außerordentliches Ergebnis		€	-38.926,87
	2009	€	15.959,12

Jahresergebnis		€	-1.047.137,62
	2009	€	-345.467,28

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDR Prüfungsleitlinie 720**Fragenkreis 1:****Tätigkeit von Überwachungsorganen und Verwaltungsleitung**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe (wie z. B. Verwaltungsvorstand, Dezernentenkonferenzen) und einen Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Verwaltungsleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Gebietskörperschaft?**

Die Organe der Stadt sind die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat.

Die Gemeindevertretung (hier: Stadtverordnetenversammlung) ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie beschließt in ihren mindestens alle zwei Monate stattfindenden Sitzungen über die wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sich aus der Hessischen Gemeindeordnung nichts Anderes ergibt (§ 50 Abs. 1 Satz 1 HGO). Der Gemeindevorstand (hier: Magistrat) ist die Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Er besorgt nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Gemeinde (§ 66 HGO). Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Gemeindevorstands (hier: Magistrats) und Leiterin oder Leiter der Gemeindeverwaltung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister repräsentiert die Gemeinde nach außen (§ 71 Abs. 1 HGO) und ist grundsätzlich hauptamtliche Beamtin oder hauptamtlicher Beamter auf Zeit (§ 44 Abs. 1 HGO). Die Wahl erfolgt direkt und die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Die Verteilung der Zuständigkeiten ergibt sich aus der Satzung sowie dem Verwaltungsgliederungsplan. Die Verteilung der Aufgaben erscheint sachgerecht.

Unsere Prüfung ergab keine Hinweise darauf, dass die Verteilung der Aufgaben und die Einbindung des Überwachungsorgans in die Entscheidungsprozesse nicht sachgerecht sind.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

In 2010 haben 27 Sitzungen des Magistrats stattgefunden. Die Niederschriften lagen uns vor. Die Sitzungen erfolgen in der Regel alle zwei Wochen.

Zudem haben in 2010 6 Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung stattgefunden. Die Niederschriften lagen uns vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Verwaltungsleitung tätig?

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist kraft seines/ihres Amtes im Vorstand des Abwasserverbandes Ulmtal-Lahn.

Zudem werden Mitglieder der Stadtverordneten alle 5 Jahre nach den Gemeindewahlen in gewisse Verbände (Abwasserverband Ulmtal-Lahn, Ulmbachverband, Wasserbeschaffungsverband Wasserwerke Dillkreis-Süd, Sparkassenzweckverband Wetzlar, KIV, Verkehrsverbund Lahn-Dill) gewählt.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Verwaltungsleitung, Ratsmitglieder) soweit gesetzlich gefordert im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen?

Gem. § 50 GemHVO ist keine Angabe der Vergütung der Organmitglieder vorzunehmen.

Organmitglieder der Stadt Leun erhalten als Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Leistungen nach § 5 und § 27 HGO sowie der Entschädigungssatzung der Stadt Leun. Die gewährten Aufwandentschädigungen setzen sich zusammen aus dem Sitzungsgeld, den Fahrtkosten und dem Verdienstausschluss. Die Vergütungen haben keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen der Kommune entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Uns wurde ein Organisationsplan für den Bereich Haupt- und Finanzverwaltung sowie Bauamt vorgelegt. Aus ihm sind Zuständigkeitsbereiche ersichtlich. Der Plan impliziert auch Weisungsbefugnisse. Uns liegen keine Erkenntnisse vor, dass keine regelmäßige Überprüfung des Organisationsplans erfolgt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Uns liegen keine Erkenntnisse vor, dass das Team Haupt- und Finanzverwaltung sowie Bauamt nicht nach diesem Plan verfährt.

- c) Orientiert sich der Verwaltungsaufbau an den Produktbereichen der Verwaltung?**

Ja. Aufteilung in zwei Teilbereiche.

- d) Sind die Produktbereiche dezentral für ihren Ressourcenverbrauch verantwortlich?**

Nein, die Budgeteinhaltung für die einzelnen Kostenstellen wird zentral von der Finanzverwaltung gesteuert.

- e) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Es liegen schriftlich dokumentierte Dienstanweisungen für das Anordnungswesen, für die Stadtkasse und Handvorschüsse und Einnahmekassen vor.

Im Bereich der Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung werden die Arbeitsanweisungen und Richtlinien gem. § 29 GemHVO angewendet (extern durch Revision unterstützt).

f) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen in den jeweiligen Sachakten der zuständigen Fachbereiche.

Fragenkreis 3:

Strategische Steuerung

a) Orientiert sich das Handeln der Gebietskörperschaft an einer langfristigen strategischen Ausrichtung?

Die Ausrichtung wird in dem jährlichen Haushaltsplan festgehalten. Ziel ist es stets, einen ausgeglichenen Haushalt zu haben.

b) Ist diese strategische Ausrichtung in Form eines Leitbilds oder in anderer Form dokumentiert?

Im Haushaltsplan werden die Ziele und Maßnahmen jährlich festgelegt. Der Verwaltungsentwurf des Haushaltsplans wird im Gemeindevorstand beraten und ggf. nach Einarbeitung von Änderungen durch den Gemeindevorstand festgestellt.

Fragenkreis 4:

Ziele und Kennzahlen

a) Sind Ziele und Kennzahlen für eine outputorientierte Steuerung definiert worden?

Die Ziele werden jährlich im Haushaltsplan festgelegt.

b) Sind die Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung geeignet?

Die Kennzahlen sind zur Beurteilung geeignet.

c) Inwiefern wurden die formulierten Ziele erreicht bzw. wo gab es berichtenswerte Planabweichungen?

Im Wesentlichen wurden die Ziele erreicht. Berichtenswerte Planabweichungen lagen nicht vor.

Fragenkreis 5:

Controlling

a) Existiert ein Controlling in der Verwaltung und wie ist es organisiert?

Bis Ende 2011 wurde eine Haushaltsüberwachungsliste geführt. Es wurde laufend geprüft, ob genügend Finanzmittel vorhanden sind, um die anfallenden Kosten zu decken. Soweit diese nicht mehr ausreichend sind, wurde eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 98 HGO sowie ein Nachtragshaushaltsplan erstellt. Ab 2012 wurde die Haushaltsüberwachungsliste durch eine quartalsweise Berichterstattung ersetzt.

b) Entspricht das Controlling den Anforderungen der Gebietskörperschaft, um den Steuerungsbedürfnissen der Verwaltungsleitung Rechnung zu tragen und umfasst es alle wesentlichen Verwaltungsbereiche?

Das Controlling ist zweckmäßig eingerichtet, es ist in seiner Organisation der Größe insgesamt angemessen. Den Anforderungen kann Rechnung getragen werden.

c) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es liegen keine Tochterunternehmen und Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht, vor.

Fragenkreis 6:

Kosten und Leistungsrechnung

a) In welchen Teilen der Verwaltung existiert eine Kosten- und Leistungsrechnung?

Im Rahmen der Finanzverwaltung existiert eine Kosten- und Leistungsrechnung. Diese ist an das Finanzbuchhaltungsprogramm NSK gekoppelt.

b) Liefert die Kosten- und Leistungsrechnung die für die wirtschaftliche Steuerung der Verwaltung erforderlichen Informationen bzw. an welchen Stellen besteht nach Einschätzung des Rechnungsprüfers noch Handlungsbedarf?

Aus unserer Sicht besteht kein Handlungsbedarf, da bei Bedarf die Aufgaben der Kosten- und Leistungsrechnung von dem Controlling wahrgenommen werden können.

Fragenkreis 7:

Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Verwaltungsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe wesentliche Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die auf Grund des Geschäftsmodells der Stadt Leun überschaubare Risikoüberwachung erfolgt durch den Magistrat. Ein nach § 91 Abs. 2 AktG eingerichtetes Risikofrüherkennungssystem ist nicht eingerichtet und nach unserer Einschätzung auch nicht notwendig.

Zur Haushaltssteuerung und Liquiditätssicherung werden im Rahmen des Controllings Auswertungen erstellt.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorhandenen Steuerungselemente eignen sich in Art und Umfang, um die Gefährdung mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Es ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind nach unseren Erkenntnissen unter Berücksichtigung der Komplexität ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld sowie mit den Verwaltungsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Nach unseren Erkenntnissen im Rahmen der Prüfung ist dies der Fall.

Fragenkreis 8:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Verwaltungsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**

Nach unseren Erkenntnissen und den Auskünften der gesetzlichen Vertreter der Stadt Leun verfügte die Kommune für den gesamten Prüfungszeitraum über keine Finanzderivate oder hatte Termingeschäfte, Optionen etc. abgeschlossen. Insofern ist die Frage nicht zu beantworten.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung? Hat die Verwaltungsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf– Erfassung der Geschäfte

- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Nach unseren Erkenntnissen und den Auskünften der gesetzlichen Vertreter der Stadt Leun verfügte die Kommune für den gesamten Prüfungszeitraum über keine Finanzderivate oder hatte Termingeschäfte, Optionen etc. abgeschlossen. Insofern ist die Frage nicht zu beantworten.

c) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?

Nach unseren Erkenntnissen und den Auskünften der gesetzlichen Vertreter der Stadt Leun verfügte die Kommune für den gesamten Prüfungszeitraum über keine Finanzderivate oder hatte Termingeschäfte, Optionen etc. abgeschlossen. Insofern ist die Frage nicht zu beantworten.

d) Hat die Verwaltungsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nach unseren Erkenntnissen und den Auskünften der gesetzlichen Vertreter der Stadt Leun verfügte die Kommune für den gesamten Prüfungszeitraum über keine Finanzderivate oder hatte Termingeschäfte, Optionen etc. abgeschlossen. Insofern ist die Frage nicht zu beantworten.

e) Ist die unterjährige Unterrichtung der Verwaltungsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu a) bis e): Es werden keine derartigen Geschäfte getätigt; sie sind für die Geschäftstätigkeit nicht erforderlich. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung auch keine Erkenntnisse über den Abschluss solcher Geschäfte ergeben.

Fragenkreis 9:**Haushaltsgrundsätze****a) Wurde der Grundsatz der Vollständigkeit beachtet oder gibt es relevante Sachverhalte, die nicht im Haushalt abgebildet sind?**

Aus den uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt Leun erteilten Auskünfte und den Ergebnissen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass relevante Sachverhalte nicht im Haushalt abgebildet wurden.

b) Wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet bzw. gab es wesentliche Sachverhalte, bei denen sich die Verwaltung unwirtschaftlich verhalten hat?

Aus den uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt Leun erteilten Auskünfte und den Ergebnissen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht beachtet bzw. es wesentliche Sachverhalte gab, bei denen sich die Verwaltung unwirtschaftlich verhalten hat.

c) Wurde der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit beachtet und wurden insbesondere alle geplanten Erträge und Aufwendungen sorgfältig geschätzt, sofern sie nicht errechenbar sind?

Der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit wurde, soweit ersichtlich, beachtet.

Der Gesamthaushalt wurde gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO nach der örtlichen Organisation kostenstellenorientiert in Teilergebnishaushalte untergliedert, um dem Grundsatz der Haushaltsklarheit Rechnung zu tragen.

Die Differenz zwischen den Planwerten und dem Jahresergebnis ist auf die zum Zeitpunkt der Planung nicht vollumfänglich vorhandenen Rechengrößen sowie einhergehende geringe Erfahrungswerte zurückzuführen.

- d) Wurden die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung beachtet, wonach die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen sind, sofern die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen?**

Nach den uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt Leun erteilten Auskünften und den Erkenntnissen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 10:

Planungswesen

- a) Existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und entspricht diese den geltenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 84 GO NRW, § 101 HGO)?**

Eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist der Haushaltsplanung beigelegt. Inhaltlich entspricht sie den gesetzlichen Vorschriften.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Bis Ende 2011 erfolgte die Untersuchung anhand einer Haushaltsüberwachungsliste. Laufend wurde geprüft, ob genügend Finanzmittel vorhanden sind um die anfallenden Kosten zu decken. Ab 2012 erfolgt ein quartelweise aufgestelltes Berichtswesen. Die Zahlen generieren sich aus der laufenden Finanzbuchhaltung.

Fragenkreis 11:

Haushaltssatzung

- a) Enthält die Haushaltssatzung alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?**

Alle erforderlichen Angaben und gesetzlichen Vorgaben wurden eingehalten. Die Satzung orientiert sich an der GemHVO.

b) Ist die Haushaltssatzung fristgerecht beschlossen und veröffentlicht worden?

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2009 den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen: Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von T€ 905 erfolgte am 22. Februar. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die öffentliche Auslegung vom 08. März bis 17. März 2010 des Haushaltsplanes sowie die Genehmigungsverfügung des Landrates des Lahn-Dill-Kreises wurde am 22. Februar 2010 in den Leuner-Nachrichten bekannt gemacht. Am 13. Dezember 2010 hat die Stadtverordnetenversammlung eine Nachtragshaushaltssatzung beschlossen. Die Bekanntmachung der beschlossenen Nachtragssatzung im amtlichen Mitteilungsblatt "Leuner Nachrichten" am 1. April 2011.

c) Wurden ggf. die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung beachtet, d. h. sind nur Aufwendungen entstanden bzw. Auszahlungen geleistet worden, zu denen eine rechtliche Verpflichtung bestand oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren?

Ein Verstoß gegen die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung wurde im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

d) War eine Nachtragssatzung erforderlich und ist diese fristgerecht erlassen worden?

Für das Haushaltsjahr 2010 waren die geplanten Kosten gemäß dem Haushaltsplan nicht ausreichend, so dass eine Nachtragssatzung erforderlich war.

Nach § 98 Abs. 1 HGO muss die Nachtragssatzung bis zum Ablauf des Haushaltsjahres beschlossen sein. Die Nachtragssatzung wurde am 13. Dezember 2010 und somit fristgerecht erlassen.

Fragenkreis 12:

Haushaltsplan

- a) Enthält der Haushaltsplan alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?**

Der Haushaltsplan enthält alle erforderlichen Angaben und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

- b) Wurde der Haushaltsplan eingehalten bzw. an welchen Stellen gab es wesentliche Abweichungen und welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend?**

Detaillierte Angaben zu den wesentlichen Plan-/Ist-Abweichungen erfolgen in den jeweiligen Teilergebnisrechnungen.

Gemäß § 51 GemHVO wurden im Rechenschaftsbericht die Abweichung des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen erläutert.

Fragenkreis 13:

Haushaltssicherungskonzept

- a) War die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (sofern gesetzlich vorgeschrieben) erforderlich, um die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft zu erreichen?**

Ja, ein Haushaltssicherungskonzept wurde erstellt bzw. fortgeschrieben.

- b) Ist das Haushaltssicherungskonzept von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden?**

Der Haushalt 2010 sowie das Haushaltssicherungskonzept wurden am 11. Januar 2010 der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Der Haushalt wurde durch die Aufsichtsbehörde genehmigt, gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes angeordnet.

c) Wurden die Ziele des Haushaltssicherungskonzepts erreicht bzw. wurden die darin enthaltenen Maßnahmen auch umgesetzt?

Zur Zielkontrolle wurde der Stadtverordnetenversammlung und der Aufsichtsbehörde ein Bericht über den Sachstand der Haushaltskonsolidierung vorgelegt. In der Planung wurde ein Einsparungspotential bei den Aufwendungen in Höhe von T€ 87 geplant. Tatsächlich konnten die Aufwendungen um T€ 81 gesenkt werden. Demgegenüber standen geplanten Erlössteigerung in Höhe von T€ 22. Tatsächlich konnten die Erlöse um T€ 15 gesteigert werden.

Fragenkreis 14:

Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden im Vorfeld unter Wirtschaftlichkeitsaspekten geplant und geprüft und mit der Verabschiedung des Haushalts genehmigt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nach den uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt Leun erteilten Auskünften und den Erkenntnissen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Nach den uns erteilten Auskünften der gesetzlichen Vertretern der Stadt Leun wurden die Investitionen dem Bedarf entsprechend geplant und umgesetzt.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Die Investitionen für Baumaßnahmen wurden im Haushaltsjahr 2010 mit € 50.000,00 geplant, tatsächlich realisiert wurden laut der Finanzrechnung jedoch Investitionen in Höhe von € 1.097.208,20.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nach den uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt Leun erteilten Auskünften und den Erkenntnissen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 15:

Kredite

a) Gab es eine Nettoneuverschuldung oder konnten per Saldo Schulden abgebaut werden?

Laut Haushaltsplan wird der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsmaßnahmen erforderlich sind auf T€ 905 festgesetzt. Tatsächlich wurden in 2010 für die Realisierung von Investitionen T€ 1.806 neu an Krediten aufgenommen.

b) Wurden Kredite nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen?

Die Kredite wurden nur für Investitionen verwendet, da die Kreditaufnahme im Zusammenhang mit dem Hessischen Sonderinvestitionsprogramm steht.

c) Gibt es ein aktives Zins- und Schuldenmanagement?

Nach den uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt Leun erteilten Auskünften und den Erkenntnissen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass ein aktives Zins- und Schuldenmanagement institutionell eingerichtet ist. Nach Aussage des Kämmerers wird jedoch die Schulden-situation regelmäßig mit dem Bürgermeister/Bürgermeisterin besprochen und ggf. Kredite umgeschuldet um günstigere Zinskonditionen zu erzielen.

Fragenkreis 16:**Liquidität****a) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet?**

Die Stadt erhält finanzielle Mittel zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Bund und vom Landkreis. Die Mittel werden bedarfsgerecht abgerufen. Hierzu werden regelmäßig die monatlichen Zahlungsverpflichtungen geplant, auf deren Basis die Zahlungsmittel angefordert werden.

b) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Abgesehen von der Stadtkasse hat die Stadt Leun auf Grund ihrer Größe kein zentrales Cash-Management im Sinne der Frage. Vielmehr existieren Hand-Vorschusskassen, deren Kassenbuchhaltung mindestens zweimal im Jahr von der Revision des Lahn-Dill-Kreises unvermutet geprüft wird.

c) Musste die Verwaltung Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen und wie hat sich der Bestand dieser Kredite entwickelt?

Im Haushaltsjahr 2010 wurden keine Kredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen.

d) Wurde der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung unterjährig überschritten?

Ausweislich der uns vorgelegten Unterlagen des Finanz- und Rechnungswesens über die Höhe des insgesamt in Anspruch genommenen Kassenkredits konnten wir feststellen, dass der nach dem Beschluss über den Haushaltsplan eingeräumte Höchstbetrag zu keiner Zeit erreicht oder überschritten wurde.

Fragenkreis 17:

Forderungsmanagement

a) Gibt es eine Dienstanweisung zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen und entspricht diese den Bedürfnissen der Verwaltung?

Es gibt eine Dienstanweisung, die den Bedürfnissen der Verwaltung entspricht.

b) Ist durch das bestehende Mahn- und Vollstreckungswesen sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Eine vollständige und zeitnahe Rechnungsstellung sowie eine zeitnahe und effektive Einziehung von Forderungen ist gegeben. Die Überwachung der Forderungen erfolgt durch die Leitung der Stadtkasse.

Fragenkreis 18:

Vergaberegelungen

a) Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben?

Die grundlegenden Vergabebefugnisse zur Beschaffung und Vergabe von Aufträgen (Arbeitsmarktdienstleistungen und sonstigen Anschaffungen) sind in den allgemeinen Geschäftsanweisungen geregelt.

Die öffentlichen Ausschreibungen erfolgen nach den Arbeitsanweisungen und Richtlinien gem. § 29 GemHVO.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für derartige Geschäfte werden immer mehrere Angebote eingeholt.

c) Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegelungen verstoßen wurde?

Nach den uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt Leun erteilten Auskünfte und den Erkenntnissen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Vergaberegelungen verstoßen. Mögliche Verstöße sind uns nicht bekannt.

Fragenkreis 19:

Gebühren- und Beitragssatzungen

a) Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft?

Mit Ausnahme der Gebühren für Müllabfuhr (hier Festsetzung durch den Kreis Lahn-Dill) erfolgt die Berechnung der Gebühren durch die Verwaltung der Stadt. Die Gebühren werden auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit geprüft.

b) Wurde in den gebührenrechnenden Bereichen eine Nachkalkulation durchgeführt, damit eventuelle Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen festgestellt werden können?

Zum Jahresende erfolgt für die nachfolgende Haushaltplanung eine Überprüfung der veranschlagten Gebührensätze, so dass dies bei nicht vorhandener Kostendeckung im Folgejahr im Haushaltplan entsprechend berücksichtigt wird.

c) Werden die bestehenden Gebührensatzungen regelmäßig auf ihren Anpassungsbedarf hin untersucht?

Ja. Nach unseren Erkenntnissen im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine gegenteiligen Anhaltspunkte.

d) Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?

Nach den uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt Leun erteilten Auskünfte und den Erkenntnissen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Im Übrigen ist die Stadt Leun Mitglied im Hessischen Städte- und Gemeindebund e. V. Dieser stellt den Mitgliedern regelmäßige aktuelle, nach Rechtsänderungen angepasste Satzungen zur Verfügung.

e) Ist sichergestellt, dass alle Beiträge zeitnah und vollständig erhoben werden?

Ja. Nach unseren Erkenntnissen wurden alle Beiträge zeitnah und vollständig erhoben.

Fragenkreis 20:

Korruptionsprävention

a) Hat die Verwaltungsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Durch den Magistrat der Stadt Leun wurde ein Korruptionsbeauftragter ernannt. Eine entsprechende Dienstanweisung liegt jedoch auskunftsgemäß nicht vor.

b) Gibt es interne Regelungen zur Korruptionsprävention, z. B. Annahme von Geschenken?

Nein, auskunftsgemäß gibt es keine diesbezüglichen Dienstanweisungen. Es gelten die Grundzüge des jeweiligen Dienstrechts.

c) Gab es im abgelaufenen Jahr Fälle von Korruption, die zur Anzeige gebracht wurden?

Nein, nach den uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt Leun erteilten Auskünfte und den Erkenntnissen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass in 2009 Fälle von Korruption aufgetreten sind, die zur Anzeige gebracht worden.

Fragenkreis 21:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Hat die Verwaltungsleitung den Rat/Kreistag unterjährig über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft informiert?

Sofern Genehmigungen bei der übergeordneten Aufsicht eingeholt werden müssen, erfolgt dies durch die Verwaltung der Stadt Leun, nach dem die entsprechenden Beschlüsse durch den Magistrat gefasst wurden.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gebietskörperschaft und in die wichtigsten Verwaltungsbereiche?

Die Berichterstattung vermittelt unserer Auffassung nach einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage.

- c) Wurde der Rat/Kreistag über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen liegen nach Auskunft der gesetzlichen Vertreter der Stadt Leun und unseren Erkenntnissen aus der Prüfung nicht vor.

Fragenkreis 22:

Ungewöhnliche Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

- a) Gibt es Auffälligkeiten bei den Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gebietskörperschaft?**

In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Leistungsziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO). Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der Steuerung über Ziele und Zielvereinbarungen und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele mit Hilfe von messbaren Kennzahlen besser nachprüfen zu können (Ziffer 2 der VV zu § 4 GemHVO).

Ein derartiges Berichtsinstrumentarium wird nicht vorgehalten.

- b) Wie haben sich die Kennzahlen im Zeitablauf entwickelt?**

Entfällt.

- c) Wie sind die Kennzahlen im interkommunalen Vergleich zu beurteilen?**

Entfällt.

Fragenkreis 23:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nach Auskunft der gesetzlichen Vertreter der Stadt Leun und unseren Erkenntnissen nicht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Hierfür haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Hierfür haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 24:

Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die zur Finanzierung der kommunalen Aufgaben erforderlichen Mittel werden einerseits durch Kreditaufnahmen für investive Zwecke sowie durch Zuweisungen und Zuschüsse von Bund, Land und/oder sonstigen Förderern bereitgestellt.

b) Wie ist die Finanzlage der Gebietskörperschaft zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Kredite für Investitionen und zur Liquiditätssicherung?

Die Finanzlage der Stadt Leun ist in 2010 als solide zu bezeichnen, da sie einerseits einen Kassenbestand von rd. T€ 1.259 ausweist.

Die kurz- und mittelfristige Finanzierung ist durch das Umlageverfahren gewährleistet, auf das die Stadt Leun jedoch nur geringen Einfluss hat. Die Gewerbesteuer und die andere Einkunftsquellen der Stadt reichen nicht aus, um den Haushalt ausgeglichen zu halten. Durch die Umlagen erhält die Stadt Leun ausreichend finanzielle Mittel.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Stadt finanziert sich im Wesentlichen aus drei Quellen:

- Gebühren und Beiträge
- Steuereinnahmen
- Finanzausweisungen.

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 25:

Eigenkapitalausstattung

a) Besteht kurz- bis mittelfristig die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung?

Hierfür haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben. Es wird ausreichend Eigenkapital bzw. eine positive Netto-Position in der Vermögensrechnung ausgewiesen.

Fragenkreis 26:**Rentabilität/Wirtschaftlichkeit****a) Haben die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken können?**

Gemäß § 92 Abs. 4 Nr. 1 HGO gilt der Ergebnishaushalt als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso so hoch ist, wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen.

Die ordentlichen Erträge konnten im Berichtsjahr die ordentlichen Aufwendungen nicht decken.

Ein nach § 92 Abs. 4 Nr. 1 HGO ausgeglichener Haushalt liegt somit nicht vor.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Auf das Jahresergebnis hatten diverse Faktoren Einfluss. Im Bereich der ordentlichen Erträge, insbesondere die gestiegenen Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen sowie die gestiegenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte. Demgegenüber ergibt sich der Anstieg der ordentlichen Aufwendungen im Wesentlichen aus gestiegenen Abschreibungen sowie einem Anstieg der Versorgungsaufwendungen. Dieses wird näher im Rechenschaftsbericht erläutert.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen der Gebietskörperschaft und deren Eigengesellschaften bzw. Eigenbetrieben eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Hierzu haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, da die Stadt Leun keine Eigengesellschaften bzw. Eigenbetriebe unterhält.

Fragenkreis 27:

Strukturelles Defizit und seine Ursachen

a) Existiert ein strukturelles Defizit und was sind seine Ursachen?

Nach Auskunft der gesetzlichen Vertreter der Stadt Leun und den Erkenntnissen unserer Prüfung haben sich mit Ausnahme der Kostenstelle "Tageseinrichtungen für Kinder" (06) (siehe auch nachfolgende Antwort) keine Anhaltspunkte für ein strukturelles Defizit ergeben.

b) Welche Produktbereiche haben maßgeblich zum defizitären Ergebnis beigetragen?

Das Defizit ergibt sich im Wesentlichen aus der Kostenstelle "Tageseinrichtungen für Kinder" (06). Aus der Teilergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2010 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von rd. T€ 813, der im Wesentlichen aus dem Umstand resultiert, dass die Einnahmen durch den Betrieb der KiTas nur rd. 40 % der notwendigen Aufwendungen decken. Auf Grund der gesetzlichen Notwendigkeiten und Aufgaben der Daseinsvorsorge bei gleichzeitig steigenden Tarifentgelten ist nicht mit einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit kurz- und mittelfristig zu rechnen.

Fragenkreis 28:

Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Sind langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage erforderlich?

Zum Ausgleich der defizitären Kostenstelle Tageseinrichtungen für Kinder sind langfristig Maßnahmen erforderlich. Künftig wird versucht, die defizitäre Kostenstelle durch Quersubventionierung bzw. die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit anderer Kostenstellen auszugleichen.

Daneben wird weiterhin verstärkt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch einen möglichst ökonomischen Einsatz der Haushaltsmittel Rechnung getragen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage der Gebietskörperschaft zu verbessern?

Siehe Antwort Nr. 28 a).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.